

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2011 – Nr. 1/2

Ausgegeben: Dresden, am 28. Januar 2011

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeam-
tengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 10. November 2010

A 2

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Vierte Verordnung zur Änderung der Landeskirch-
lichen Prüfungsordnung I
Vom 4. Januar 2011

A 3

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung
und Erneuerung kirchlicher Gebäude am letzten Sonn-
tag nach Epiphania
(13. Februar 2011)

A 3

Berufsbegleitende Weiterbildung von Verwaltungsmit-
arbeitern und -mitarbeiterinnen in kirchlichen Dienst-
stellen

A 4

Verwaltungsausbildung – Angebote zur Weiterbildung auf
dem Gebiet der EDV

A 4

Seminar der Verwaltungsausbildung

A 5

Fürbittengebete im Gottesdienst

A 5

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 6

2. Kantorenstellen

A 7

4. Gemeindepädagogenstellen

A 7

6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

A 8

7. Reisesekretär Männerarbeit

A 8

VI. Hinweise

63. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kir-
chengeschichte mit der Gesellschaft für Thüringische
Kirchengeschichte e. V. in Altenburg

A 9

Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg e. V. – Früh-
jahrstagung 2011

A 9

Pastoralkolleg Ratzeburg – Symposium

A 10

Einführung einer sächsischen Ehrenamtskarte

A 10

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Gerechtigkeit erhöht ein Volk

Vortrag von Landesbischof Jochen Bohl auf der Herbst-
tagung der 26. Landessynode am 13. November 2010

B 1

Erinnerung an den 60. Jahrestag der Änderung der Ver-
fassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens vom 13. Dezember 1950

A 3

von Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Dresden

B 8

Zum weiteren Weg des Lutherischen Weltbundes und
zur weltweiten Bedeutung des Reformationsjubilä-
ums 2017

A 4

A 4

B 10

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2010

A. BEKANNTMACHUNGEN

I.

Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 10. November 2010

Reg.-Nr. 6014 (4) 77

Nachstehend wird das von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 342)

veröffentlicht. Eine überarbeitete Fassung des Kirchenbeamtengesetzes ist abrufbar unter der Internetadresse <http://www.kirchenrecht-ekd.de> (Ordnungsnummer 4.1).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dr. Johannes Kimme
Präsident

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 10. November 2010

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, findet die Bestimmung des Absatzes 1 Nummer 3 keine Anwendung.“
2. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststel-

lung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.“

3. Dem § 13 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, ist eine Beförderung unzulässig vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 10. November 2010

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin Göring-Eckardt

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Vierte Verordnung zur Änderung der Landeskirchlichen Prüfungsordnung I Vom 4. Januar 2011

Reg.-Nr. 6102010

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2009 (ABl. S. A 18) Folgendes:

§ 1

§ 13 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sind weniger als drei Fachnoten nach § 12 Absatz 2 ‚nicht ausreichend‘, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Werden Fachprüfungen im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann auf Antrag die zweite Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfungen erfolgen. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.“

(2) Sind drei oder mehr Fachnoten ‚nicht ausreichend‘, kann die gesamte Prüfung einmal wiederholt werden. Sind bei diesem Wiederholungsversuch weniger als drei Fachnoten nach § 12 Absatz 2 ‚nicht ausreichend‘, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Werden Fachprüfungen im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann auf Antrag die zweite Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfungen erfolgen. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am letzten Sonntag nach Epiphania (13. Februar 2011)

Reg.-Nr. 40 13 20-11

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2011 (ABl. 2010 S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Trotz der Sparzwänge und immer weniger werdender Fördermittel von staatlichen Stellen in den letzten Jahren ist in unseren Kirchgemeinden mit sehr viel Engagement und Opferbereitschaft der Zustand der Kirchen sowie sonstiger kirchlicher Gebäude und

Anlagen weiter verbessert worden und hat einen Mut machenden und dankenswerten Status erreicht. Andererseits sind aber auch noch lange nicht alle notwendigen Reparaturen an den Gebäuden oder nutzungsbedingt erforderliche Umbauten bewältigt. Zunehmende Unwetterschäden verstärken ungeplanten Reparaturbedarf. Manchmal können die Stiftungen „KIBA“ oder „Orgelklang“ helfen. Diese Kollekte wird neben der Unterstützung der unbedingt erforderlichen Bauaufgaben auch für die Unterstützung der Arbeit der beiden Stiftungen erbeten.

Berufsbegleitende Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen in kirchlichen Dienststellen

Reg.-Nr. 6301 BA VwLg 2011

Für Verwaltungsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen in kirchlichen Dienststellen – insbesondere der Pfarramts- und nichttechnischen Friedhofsverwaltung – wird ein Weiterbildungslehrgang **in Chemnitz** angeboten. Eingeladen sind vorrangig Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Bereichen Chemnitz, Zwickau und Leipzig.

Folgende **Themenkreise** werden behandelt:

- *Geschichte und Struktur der Landeskirche*
Kirchenverfassung, Kirchgemeindeordnung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes, weitere wichtige Rechtsvorschriften
- *Allgemeine Pfarramtsverwaltung*
Kirchliche Amtshandlungen, Kirchenbuchführung, Personenstandswesen, Aktenführung und Archiv, Datenschutz
- *Finanzen und Vermögen*
Kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung (KHO – Kirchensteuer), kirchliche Bauaufgaben (KBO)
- *Personalverwaltung*
Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen einschließlich Entgelte, Dienst- und Versorgungsbezüge
- *Friedhofsverwaltung*
Bestattungswesen, Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren, hoheitlicher und wirtschaftlicher Bereich des Friedhofs

– sowie andere aktuelle Themen und allgemeinkirchliche Fragen.

Der Lehrgang beginnt am **24. März 2011**. Er umfasst insgesamt 18 Unterrichtstage. In der Regel finden monatlich zwei Lehrgangstage statt; die Schulferien sind ausgenommen. Dieser Lehrgang kann nur als **geschlossene Einheit** besucht werden; eine Auswahl einzelner Themenkomplexe ist nicht möglich.

Der Teilnehmerbeitrag für den gesamten Lehrgang beträgt **110 €**. **Ziel der beruflichen Weiterbildung** ist die Vermittlung berufstheoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung in der kirchlichen Verwaltungspraxis, der Erfahrungsaustausch sowie der Umgang mit Fachliteratur. Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. **Schriftliche Anmeldungen** werden **bis spätestens 1. März 2011** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 erbeten. Folgende Angaben sind erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle, Beschäftigungsumfang (in Prozent), Beginn des kirchlichen Dienstes, konkrete Arbeitsaufgaben, berufliche Abschlüsse. Eine Stellungnahme der Dienststelle ist beizufügen.

Verwaltungsausbildung Angebote zur Weiterbildung auf dem Gebiet der EDV

Reg.-Nr. 6301

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bietet im Frühjahr 2011 Lehrgänge zum **Kirchgeldprogramm für Windows** an:

Es wird eine Teilnahmegebühr von jedem Lehrgangsteilnehmer/jeder Lehrgangsteilnehmerin pro Unterrichtstag von 25 € erbeten.

Lehrgangziel: Befähigung zur Arbeit mit dem Kirchgeldprogramm

Zielgruppe: Verwaltungsmitarbeiter/-mitarbeiterin, Pfarrer/Pfarrerinnen, ggf. Kirchvorsteher/Kirchvorsteherinnen, Helfer/Helferinnen

Inhalt: Übergabe des Programms, System- und Benutzerverwaltung, Datenübernahme, Veranlagung, Kirchgeldbriefe (Anschreiben, Bescheide, Erinnerungen) Zahlungseingänge, Auswertungen, Belege, Datenpflege, Datensicherung

Dauer: 1 Tag

Ort/Termin: Chemnitz 9. März 2011
Dresden 23. Februar 2011
20. April 2011

Schriftliche Anmeldungen werden an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Frau Herrmann, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 erbeten.

Seminar der Verwaltungsbildung

6301 BA Sem. 2011

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung bietet zum Thema

„Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen“

ein Vertiefungsseminar an.

Das zweitägige Seminar richtet sich an **Pfarrer/Pfarrerinnen, Dienststellenleiter/-leiterinnen und Leiter/Leiterinnen von kirchlichen Einrichtungen**, welche bereits das viertägige Grundseminar besucht haben.

Termine: Mittwoch, 9. März 2011,
Mittwoch, 23. März 2011,

Beginn und Dauer: jeweils von 09:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr
Veranstaltungsort: Dresden, Hotel Marthahospiz, Nieritzstraße 11, 01097 Dresden
Referent: Frau Regine Kaiser, Dresden, Personalzentrierte Psychologie
Kosten: 50 € pro Teilnehmer

Anmeldungen werden schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 bis spätestens **1. März 2011** erbeten.

Fürbittengebete im Gottesdienst

Reg.-Nr. 200 10 (4) 158

Jeder Gottesdienst enthält gemäß der biblischen Weisung und kirchlichen Praxis ein Fürbittengebet. Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt hierzu verschiedene Modelle in thematisch oder formal unterschiedlicher Ausprägung an.

In letzter Zeit erreichten das Landeskirchenamt wiederholt Anfragen, warum die Fürbittengebete nicht deutlicher auf aktuelle allgemeine kirchliche oder ökumenische Ereignisse (z. B. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 2010 in Stuttgart), auf weltweite oder nationale Notzustände oder Katastrophen oder auf weltweite oder nationale politische Ereignisse eingehen.

Mit den folgenden Hinweisen regen wir an, dass bei den Fürbitten im Gottesdienst die Aufmerksamkeit auch auf konkrete und aktuelle Anliegen gerichtet wird.

Die Gestaltung der Fürbittengebete ist den im Gottesdienst dafür Verantwortlichen unter Berücksichtigung des Evangelischen Gottesdienstbuches anheimgestellt.

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt wird verbindlich angeordnet, dass in der Fürbitte der Tagungen der Landessynode bzw. der Generalsynode der VELKD und der Synode der EKD an den dafür bestimmten Sonntagen zu gedenken ist.

Von Fall zu Fall werden vom Landeskirchenamt Empfehlungen zur Fürbitte und Fürbittinformationen weitergegeben (z. B. kürzlich: Wahlen im Sudan; Fürbitte für Frieden und mehr Verständigung zwischen Nord- und Südkorea, Bitte des Landesbischofs um Fürbitte für die Geiseln im Jemen).

Es gibt auch gesamtkirchliche Fürbitteempfehlungen, z. B. Beschlüsse der Synode der EKD 2008 bzw. 2010 zur regelmäßigen Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen am Sonntag Reminiszenz.

Für andere Sonntage (z. B. Israelsonntag am 10. Sonntag nach Trinitatis, Beginn der Friedensdekade am Drittlletzter Sonntag des Kirchenjahres) oder für bestimmte Zeiten werden besondere Fürbittengebete empfohlen (z. B. vom 1. September bis zum Erntedankfest „Ökumenisches Gebet für die Schöpfung und die Förderung eines nachhaltigen Lebensstils“, ABl. 2008 S. A 109 f.).

Es wird erwartet, dass diese Empfehlungen im Sinne der gottesdienstlichen Zusammengehörigkeit und der liturgischen Einheit in der Gebetsgemeinschaft unserer Landeskirche aufgenommen werden, um so die Verbundenheit in den gemeinsamen Gebetsanliegen und das gemeinsame Vertrauen auf Gottes Hilfe und Stärkung Gestalt werden zu lassen.

Es wird vorausgesetzt, dass sorgsames Formulieren besonders bei politischen Anlässen selbstverständlich ist. Dem Grund und der Zielrichtung des Betens entspricht es, dass alle zum Mitbeten Eingeladenen sich das Gebet zu eigen machen können. Das Gebet ist von politischer Information zu unterscheiden.

Wenn für das gemeinsame Gebet Informationen gegeben werden sollen, kann die Form des „Diakonischen Gebetes“ mit möglichst mehreren Betenden gewählt werden. Auf Informationen oder die Nennung der Gebetsanliegen folgen der Dank oder die Bitten an Gott, die von der Gemeinde mit einem Gebetsruf aufgenommen oder mit ihrem „Amen“ bestätigt werden können (vgl. Evangelisches Gottesdienstbuch, S. 555).

Der Gebetsdienst in unserer Kirche, den wir stellvertretend für viele Menschen übernehmen, wird dann ein lebendiger und gesegneter Dienst sein, wenn große Sorgfalt auf die Auswahl der Gebetsanliegen verwendet wird, damit auch konkrete und aktuelle Geschehnisse oder zu Unrecht übersehene und vergessene Ereignisse oder Personen zum Inhalt unserer gemeinsamen Fürbitte werden.

Wo es die örtliche Läuteordnung ermöglicht, kann die Einladung zu besonderen Gebetsandachten und die Einladung zur Fürbitte auch durch das Geläut sinnfällig gemacht werden. Das Geläut kann auf das gemeinsame Gebet und auf die Anliegen der Gebete hinweisen. Das Geläut ersetzt nicht das Gebet. Es behält immer seinen hinweisenden und einladenden Charakter.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. März 2011** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oelsnitz (Kbz. Annaberg)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 1.343 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten zwischen denen der wöchentliche Gottesdienst wechselt, monatlich je ein Gottesdienst in drei verschiedenen Senioreneinrichtungen im Ort
- 2 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 20 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (178,78 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oelsnitz.

Auskünfte erteilen der Kirchvorstand Herr Häschel, Tel. (03 72 98) 2 78 39 sowie der stellvertretende Superintendent Pfarrer Bankmann, Tel. (03 77 54) 33 72 23.

Die Gemeinde sucht sich einen aufgeschlossenen, teamfähigen Pfarrer/eine aufgeschlossene teamfähige Pfarrerin, der/die eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus hat und gut mit den Allianzgemeinden und der Katholischen Kirche im Ort zusammenarbeitet. Kompetenz in Gemeindeleitung und Organisation und ein vertrauensvoll-konsequenter Umgang mit den zahlreichen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern werden gewünscht.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börln-Melwitz mit SK Falkenhain-Thammenhain, Müglenz und Kühnitsch (Kbz. Leipziger Land)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 1.641 Gemeindeglieder
- 12 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in den Schwesterkirchen sowie monatlichen Gottesdiensten in zwei Seniorenheimen
- 10 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, 9 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (129 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Börln.

Auskünfte erteilen Pfarrer Schmidt, Tel. (03 42 62) 4 48 63 und Herr Hennig, Tel. (03 43 61) 6 32 75.

Die Kirchengemeinden suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die frohe Botschaft lebendig, authentisch und lebensnah verkündigt, einen Seelsorger/eine Seelsorgerin, welcher/welche die

Herausforderungen des demographischen Wandels in unseren ländlich geprägten Gemeinden annimmt. Die bestehende ehrenamtliche Arbeit soll weiter gefördert und ausgebaut, Jugendliche, Familien aber auch kirchenferne Menschen, angesprochen werden. Durch die Lage des Pfarrhauses am ökumenischen Pilgerweg ist ein Wirken über den engeren Gemeindegemeindekreis hinaus möglich. Gemeinsam wollen wir Gemeinde bauen.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

Die erste Stelle des 3. Vierteljahres 2010:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Chemnitz-Reichenbrand (Kbz. Chemnitz)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 1.366 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten und 14-tägigem Gottesdienst in einem Pflegeheim
- 1 Kirche, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, 1 Kindertagesstätte, 1 Friedhof
- 15 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (126 m²) mit 8 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz-Reichenbrand.

Mittelpunkt der Gemeindearbeit sind die Gottesdienste. Es gibt viele Gemeinde- und Hauskreise, ein reges Gemeindeleben in Stelzendorf und Aufbauarbeit in Siegmarsdorf. Der Kindergarten und die Kanzlei befinden sich im Pfarrhaus. Grund- und Realschulen sind benachbart, Gymnasien in der Stadt. Durch öffentliche Verkehrsmittel besteht eine gute Anbindung an die City. Die Sanierung der Gebäude ist weitgehend abgeschlossen. Ein kontaktfreudiges Mitarbeiterteam freut sich auf die Zusammenarbeit im missionarischen Gemeindeaufbau.

Die 1. Stelle des 1. Vierteljahres 2011:

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Trinitatiskirchengemeinde Meißen-Zscheila mit SK Meißen-Cölln, Johanneskirchengemeinde und SK Zadel, St.-Andreas-Kirchengemeinde (Kbz. Meißen)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 2.615 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei zwei Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in drei Orten sowie monatlichen Gottesdiensten in zwei Altenheimen
- 4 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, 4 Friedhöfe und 1 Kindertagesstätte
- 13 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Mai 2011
- Dienstwohnung (171 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Meißen-Cölln.

Auskünfte erteilt Superintendent Andreas Stempel, Tel. (0 35 21) 45 30 17.

Von dem Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaberin werden Bereitschaft und Kompetenz zur Erteilung von Religionsunterricht sowie in der Seelsorge an Kranken, Behinderten und Alten erwartet. Leitungskompetenz und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt.

Die Bemühungen der Gemeinden um den Gemeindeaufbau sollen durch den zukünftigen Pfarrer/die zukünftige Pfarrerin fortgeführt werden.

C. durch Übertragung nach § 1 Absatz 3 PfÜG:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mölbis (Kbz. Leipziger Land) und die Landeskirchliche Pfarrstelle (115.) für Jugendarbeit im Kirchenbezirk Leipziger Land

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 476 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 0,5 Pfarrstellen) mit regelmäßig wechselnden Gottesdiensten in Espenhain, Dresiskau-Muckern, Mölbis, Großpötzschau, Kleinpötzschau, Oelzschau, Thierbach und Trages (8 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde und 8 Friedhöfe)
- Dienstwohnung im Pfarrhaus Mölbis (125 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.

Der Dienst in der Landeskirchlichen Pfarrstelle (115.) für Jugendarbeit im Kirchenbezirk Leipziger Land umfasst die Arbeit im Rahmen eines Modellprojekts im Team der ephoralen Arbeitsstelle „Kinder-Jugend-Bildung“, theologisch leitende und beratende Mitarbeit, pastorale und seelsorgliche Aufgaben sowie die Entwicklung von tragfähigen und zukunftsfähigen Konzepten und Modellen für die Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum. Vom Stelleninhaber/von der Stelleninhaberin werden Erfahrungen im Pfarramt, gute Kenntnisse der Gegebenheiten und Probleme des ländlichen Raumes, Kompetenzen und Erfahrungen in der Jugendarbeit, ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, die Vertretung der Konzeption des Modellprojekts „Kinder-Jugend-Bildung“, der Besitz des Führerscheines und die Bereitschaft, sich auf flexible Arbeitszeiten einzulassen erwartet. Die Übertragung der Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Dies trifft auch zu, wenn sich ein Pfarrerehepaar auf die Stelle bewirbt.

Auskunft erteilen Pfarrer Krebs, 04571 Rötha, Bachplatz 11, Tel. (03 42 06) 5 41 09 sowie Superintendent Weismann, 04552 Borna, Martin-Luther-Platz 4, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22.

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Hartenstein (Kbz. Aue)

6220 Hartenstein 52

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein mit der Schwesterkirchgemeinde Thierfeld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des zukünftigen Kirchenmusikers/der zukünftigen Kirchenmusikerin gehören in der Kirchgemeinde Hartenstein:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen
- die Leitung des Kirchenchores, der Vorkurrende und der Kurrende
- die Leitung der Flötengruppe und die Erteilung des hinführenden Einzelunterrichtes
- die musikalische Heranführung und Förderung der Kinder und Nachwuchsmusiker
- die Bereitschaft zur musikalischen Zusammenarbeit mit der Jungen Gemeinde
- Organisation von Kirchenmusiken.

in der Kirchgemeinde Thierfeld:

- der Orgeldienst bei Kasualien.

Die Posaunenchoré in Hartenstein und Thierfeld werden ehrenamtlich geleitet.

Die Gemeinde freut sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die die Kirchenmusik als Verkündigung des Gotteswortes versteht.

Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein, Kirchgasse 3, 08118 Hartenstein, Tel. (03 76 05) 51 14 zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Beierfeld (Kbz. Aue)

64103 Beierfeld 36

Bei der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Beierfeld ist ab 1. August 2011 eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 85 % neu zu besetzen. Innerhalb der Stelle sind wenigstens sechs Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die große, mit vielfältigen Möglichkeiten ausgestattete Kirchgemeinde wünscht sich einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die mit freundlicher Offenheit und Liebe zu den Kindern, Jugendlichen und anderen Menschen ausgestattet ist. Die Lust an der Arbeit, eigene Ideen, engagierter Einsatz im Beruf und in der Gemeinde sind wichtig.

Gleichzeitig ist eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Kirchgemeinde zu besetzen, welche sich durch Personalunion oder durch einen Ehepartner verbinden bzw. ergänzen ließe. Eventuell notwendige Prozentverschiebungen im Anstellungsverhältnis sind möglich.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Vorschulkinderarbeit
- Christenlehrestunden
- Zusammenarbeit mit Kindergarten
- Kindergottesdienstarbeit/Leitung der Mitarbeitergruppe
- Jugendarbeit
- Familienarbeit
- Besuchsdienst
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rüstzeitarbeit
- Gestaltung von Familiengottesdiensten und Verkündigungsspielen.

Engagierte ehrenamtliche Mitarbeitende sind da und weitere warten auf ein freundliches Signal seitens des neuen Mitarbeiters/der neuen Mitarbeiterin.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Müller, Tel. (0 37 74) 6 11 44.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Beierfeld, Pfarrer Müller, Pfarrweg 2, 08344 Grünhain-Beierfeld zu richten.

Kirchgemeinde Heidenau (Kbz. Pirna)

64103 Heidenau 1

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau ist durch den Eintritt des Gemeinédiakons in die Altersteilzeit ab 15. August 2011 befristet bis 31. März 2014 die Stelle eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 93,5 % zu besetzen.

Gesucht wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die vor allem Freude an der Arbeit mit Kindern und deren Familien hat, auf Menschen zugehen kann und das Leben der Gemeinde mit gestalten will.

Schwerpunkte der Stelle sind:

- Erteilung von 11 Stunden Religionsunterricht
- Arbeit mit Kindern aller Altersgruppen und Familien
- Konfirmandenarbeit (Projekte)

- Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher
- Vernetzung zu anderen Arbeitsfeldern der Kirchgemeinde.

Heidenau ist eine familienfreundliche Stadt mit ca. 16.500 Einwohnern in unmittelbarer Nähe zu Dresden sowie der Sächsischen Schweiz. Vor Ort sind alle Schulformen vorhanden. Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche gern behilflich. Die Kirchgemeinde freut sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, der/die die begonnene Arbeit unterstützt (durch Haupt- und Ehrenamtliche), mit eigenen Ideen weiterentwickelt und umsetzt.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Andreas Sorge, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. (03 51) 2 00 76 32.

Bewerbungen sind bis **15. März 2011** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau, Hauptstraße 32, 01809 Heidenau zu richten.

6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin Kirchenbezirk Zwickau

20443 Zwickau 158

Der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau sucht für das Ev.-Luth. Jugendpfarramt Zwickau ab sofort einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im ephoralen Verkündigungsdienst für die Zeit einer Elternzeitvertretung bis einschließlich Februar 2012 im Beschäftigungsumfang von 70 %. Auf Wunsch ist eine Erweiterung auf 100 % möglich. Im Rahmen der Erweiterung ist vor allem geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen zu leisten.

Die Tätigkeit umfasst:

- Arbeit in und mit den Jungen Gemeinden in den 62 Gemeinden des Kirchenbezirkes
- Jugendgottesdienstarbeit in verschiedenen Konzeptionen
- Gremienarbeit (Dienstberatungen, Arbeitsgruppen, Bezirksjugendkammer u. a.)
- Rüstzeiten
- Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen im regelmäßigen Mitarbeiterseminar
- seelsorgerische Mitverantwortung.

Ein engagiertes Team Haupt- und Ehrenamtlicher bietet nicht nur eine sehr gute technische Ausstattung und ein Arbeitszimmer im Ev.-Luth. Jugendpfarramt, sondern vor allem ein hochinteressantes Arbeitsfeld und erwartet einen lebendigen Christen/eine lebendige Christin:

- dem/der es ein Herzensanliegen ist, junge Menschen in die Begegnung mit Gott zu führen
- der/die über einen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens anerkannten gemeindepädagogischen Berufsabschluss und Praxiserfahrung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt

- der/die organisatorische Fähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein hat
- der/die fähig und willens ist, sich konstruktiv in ein Team einzubringen.

Bei der Wohnungssuche in Zwickau oder Umgebung wird Unterstützung gewährt.

Rückfragen können an das Ev.-Luth. Jugendpfarramt Zwickau, Tonstraße 2, 08056 Zwickau, Tel. (03 75) 27 75 40, Fax (03 75) 2 77 54 31, E-Mail: mail@jupfa-zwickau.de gerichtet werden.

Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau, Kirchenbezirksvorstand, Domhof 10, 08056 Zwickau, Tel. (03 75) 2 74 35 21, Fax (03 75) 2 74 35 23, E-Mail: suptur.zwickau@evlks.de zu richten.

7. Reisesekretär Männerarbeit

Reg.-Nr. BA 2052/35

Die Stelle eines Reisesekretärs der Männerarbeit ist ab 1. September 2011 mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % zu besetzen. Sie ist derzeit befristet auf zwei Jahre und hat drei Schwerpunkte:

- Männerarbeit im westsächsischen Raum, speziell im Großraum Zwickau/Chemnitz und angrenzende Kirchenbezirke:
 - Aufbau und Besuch von christlichen Männergruppen
 - Qualifizierung ehrenamtlicher Männergruppenleiter
- Arbeit mit Männern in der Erwerbstätigkeit:
 - Durchführung und Weiterentwicklung entsprechender Rüstzeit- und Seminarangebote
 - Angebote von Männerabenden
 - Kooperation mit der Männerarbeit der EKD/Fachbereich ältere Generation
- Aufbau von Kontakten zu Betrieben/Arbeitnehmern (und deren Vertretungen) für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt.

Gesucht wird ein Gemeinde-/Religionspädagoge:

- mit Fachhochschulabschluss
- mit Lust und Geschick, Männern das Evangelium zu verkündigen und sie dabei in ihren Lebensbezügen ernst zu nehmen
- mit der Fähigkeit sowohl eigenständig als auch im Team zu arbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Vorausgesetzt wird ein PKW zur Nutzung für Dienstfahrten.

Bewerbungen sind an den Landesmännerpfarrer Jürgen Morgens-tern, Schafberg 19, 08209 Auerbach, Tel. (0 37 44) 21 59 12, E-Mail: jm@maennerarbeit-sachsen.de zu richten.

VI. Hinweise

63. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte mit der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte e. V. in Altenburg

Reg.-Nr. 2123 (6) 447

Die Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte lädt erstmalig gemeinsam mit der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte zur 63. Jahrestagung vom 23. bis 25. Juni 2011 nach Altenburg ein.

Anmeldung vor Ort:

Gemeindehaus bei der Brüderkirche zu Altenburg

Donnerstag, 23. Juni 2011

17:30 Uhr Eröffnung im Rathaussaal durch Herrn OBM Michael Wolf
Michael Mattern, Altenburg: Altenburg als Barbarossa-Stadt

Freitag, 24. Juni 2011

08:30 Uhr Andacht in St. Bartholomäi
09:00 Uhr Vortrag im Rathaussaal: Die innerwettinischen Beziehungen

10:00 Uhr Björn Schmalz: Die Konsolidierung der Reformation in Altenburg und die Rolle Georg Spalatin
11:00 Uhr Stefan Michel: Schuderoff
13:00 Uhr Stadtführung
15:30 Uhr Vortrag im Lindenau-Museum: Der Beginn der Neuzeit in der Malerei der Frühitaliener
17:30 Uhr Schloßkapelle: Orgelkonzert mit Felix Friedrich
18:30 Uhr Herzogin-Agnes-Gedächtniskirche: Festgottesdienst, anschließend Gemeindefest

Sonnabend, 25. Juni 2011

Exkursion nach Eschefeld, Geithain und Gnanstein

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte, Theologische Fakultät der Universität Leipzig, Institut für Kirchengeschichte, Geschäftsführer Dr. Christian Winter, Otto-Schill-Straße 2, 04109 Leipzig, E-Mail: chwinter@uni-leipzig.de, Fax (03 41) 9 73 54 39, Internet: www.agskg.de.

Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg e. V. Frühjahrstagung 2011

Reg.-Nr. 22 590 (11) 778

Die Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg lädt vom 27. Februar bis 3. März 2011 zu ihrer Frühjahrstagung nach Ratzeburg ein:

Zur Freiheit berufen.

Melanchthons „Loci communes“ (1521) als Grundkurs reformatorischer Theologie.

Die Tagung wird am *Sonntag, 27. Februar 2011, 17:30 Uhr* eröffnet, anschließend Vortrag „Zur Freiheit berufen“ (Prof. Dr. Oswald Beyer, Hennef).

Am *Montag, 28. Februar 2011*, gibt Prof. Dr. Athina Lexutt, Gießen, eine historische Einführung.

In einzelnen Arbeitsschritten werden anschließend und am *Diens- tag, 1. März 2011*, anhand ausgewählter Texte der „Loci communes“ Grundfragen der Anthropologie, zu Gesetz und Evangelium, Glaube und Rechtfertigung erörtert.

Dazu kommen Vorträge:

- Reformation und Bildung bei Melanchthon (Dr. Dr. h. c. Heinz Scheible, Heidelberg)
- Zur Aufgabe einer evangelischen Dogmatik heute (Prof. Dr. Johannes von Lüpke, Wuppertal).

Am *Mittwoch, 2. März 2011*, wird eine Exkursion nach Wismar und Umgebung stattfinden.

Eine abschließende Arbeitseinheit am *Donnerstag, 3. März 2011*, widmet sich dem Thema: „Der Charakter der Theologie Melanchthons“.

Die Tagung endet 13:30 Uhr mit dem Reisesegen.

| | |
|--------------------------------|----------------------------|
| Tagungsbeitrag pro Person | 280 € (EZ) oder 240 € (DZ) |
| Studierende, Vikare/Vikarinnen | 140 € (EZ) oder 90 € (DZ) |

Anmeldung, Einzelheiten zum Tagungsplan und weitere Informationen: www.luther-akademie.de

E-Mail: info@luther-akademie.de, oder schriftlich an Herrn Rausch, Lübstorfer Chaussee 5e, 19069 Alt Meteln.

Diese Tagung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme gemäß Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anmeldung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Superintendenten bzw. des Dienstvorsetzten.

Pastoralkolleg Ratzeburg – Symposium

Reg.-Nr. 23040/50

Das Pastoralkolleg Ratzeburg veranstaltet vom 23. bis 25. März 2011 unter dem Titel „Musik ist die beste Gottesgabe“ ein Symposium zu theologischen und ästhetischen Herausforderungen der Kirchenmusik in unserer Zeit.

Das Kolleg widmet sich aktuellen Fragen nach dem Verhältnis von gelebter Religion und gegenwärtiger Musik. Diskutiert werden Herausforderungen der Kirchenmusik zwischen ästhetischem Anspruch und theologischem Auftrag. Hierzu sind folgende Impulse im Programm vorgesehen:

- Was verstehen wir unter Musik? Prof. Dr. Rebecca Grotjahn, Professorin für Musikwissenschaft, Detmold
- Theologische und ästhetische Kategorien der Kirchenmusik; Dr. Stephan A. Reinke, Wilster
- Welche Beiträge leistet die Kirchenmusik in der Gegenwarts-kultur? Dr. Petra Bahr, Kulturbeauftragte der EKD, Berlin
- Was ist Qualität in der Kirchenmusik? Dr. Gunter Kennel, Landes-KMD, Berlin
- Kirchliche Populärmusik – Ein Garant für Gemeindeentwicklung? Matthias Nagel, Kirchenmusikdirektor, Wuppertal
- Musik im Sonntags- und Kasualgottesdienst; Klaus Eulenberger, Pastor i. R., Mitherausgeber der Predigtstudien, Horneburg.

Das Symposium beginnt am 23.03.2011 um 14:30 Uhr und schließt am 25.03.2011 mit einer abschließenden Runde um 11:00 Uhr ab, die nach den Konsequenzen für die kirchenmusikalische Praxis fragt.

Der Teilnahmebeitrag für Unterkunft, Verpflegung und Kurs beträgt 160 €. Die Zielgruppe sind Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.

Der Workshop findet unter Leitung von Dr. Stephan A. Reinke, Wilster, Hans-Jürgen-Wulf, Landeskirchenmusikdirektor der Nordelbischen Kirche, Hamburg und Dr. Martin Vetter, Pastoral-kolleg Ratzeburg, statt.

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung.

Nähere Informationen erhalten Sie im Ev.-Luth. Landeskirchen-amt von KR Dr. Daniel, Tel. (03 51) 46 92-0.

Anmeldungen sind bis **15. Februar 2011** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Einführung einer sächsischen Ehrenamtskarte

Reg.-Nr. 11320/138

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz weist im Sächsischen Amtsblatt vom 23. Dezember 2010 darauf hin, dass der Freistaat die Sächsische Ehrenamtskarte eingeführt hat, um den Einsatz für das Gemeinwohl der in Sachsen ehrenamtlich Engagierten zu würdigen. Alle volljährigen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen, die sich mindestens seit drei Jahren wöchentlich fünf Stunden oder mindestens 250 Stunden im Jahr für das Gemeinwohl einsetzen, können die Sächsische Ehrenamtskarte erhalten. Mit der Ehrenamtskarte sollen die Inhaber der Karte beim Besuch öffentlicher Einrichtungen sowie von Museen, Bädern oder Theatern Ermäßigungen in Anspruch nehmen können. Vorausgesetzt wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der öffentlichen Einrichtung und der kommunalen Gemeinde.

Die Vergabe der Ehrenamtskarte an Engagierte erfolgt über die kommunale Gemeinde, die dem Wohnsitz des Bewerbers entspricht. Die Bewerbung erfolgt über einen Anmeldebogen, der Grundinformationen über die Person und zum Engagement des Bewerbers enthält. Neben der Unterschrift des Bewerbers bestätigt die Trägerorganisation das bürgerschaftliche Engagement. Trägerorganisationen können sein:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die örtlichen Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchgemeinden
- Stiftungen und andere Verbände und Vereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ein Leitfadens zur Einführung einer sächsischen Ehrenamtskarte und das Faltblatt „Die sächsische Ehrenamtskarte“ sind nebst den Antragsformularen im Internet abrufbar unter: www.ehrenamt.sachsen.de.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (32 Seiten) beträgt 3,94 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Gerechtigkeit erhöht ein Volk Vortrag von Landesbischof Jochen Bohl auf der Herbsttagung der 26. Landessynode am 13. November 2010

Hohe Synode, Herr Präsident,

die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks Annaberg haben mich vor einigen Wochen gebeten, während ihres Pastoralkollegs zu einer sehr alltäglichen Frage zu sprechen: „Was sollen wir tun, was sollen wir lassen?“ Vielleicht sind sie dabei davon ausgegangen, dass die Frage auch mich in meinem Alltag beschäftigt – diese Vermutung wäre zutreffend.

So schlicht die Fragestellung auf den ersten Blick erscheinen mag, so sehr hat sie es bei näherem Hinsehen doch in sich und ist für Pfarrerinnen und Pfarrer oft nur schwer zu beantworten. Aus Annaberg hat man mir gleich zwei Aspekte vorgegeben, unter denen sie bedeutsam werden kann – einer davon ist das öffentliche Handeln der Kirche. Dabei geht es um die Frage, durch welche Erscheinungen im gesellschaftlichen Leben wir uns so herausgefordert sehen, dass wir uns mit der besonderen Autorität der Kirche einmischen oder uns in unmissverständlicher Weise äußern; und wie diese Anlässe zu unterscheiden sind von all dem, was die Kirche in einem demokratischen Rechtsstaat den zuständigen Instanzen überlässt, wofür sie also keine besondere Kompetenz beansprucht. Denn es ist ja offenkundig, um ein aktuelles Beispiel zu geben, dass der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unbedingt der Gegenstand kirchlicher Stellungnahme sein wird, wohl aber die Frage, ob die Hilfe und Unterstützung des Sozialstaates allen Menschen im Lande zukommt; ob jeder Mensch das Recht auf den Schutz einer Versicherung im Krankheitsfall haben soll oder muss. Die Kirche wird sich nur zu Fragen äußern, die von grundlegender Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen sind. Allerdings ist es nicht so ganz einfach, wie es nach dieser Unterscheidung scheinen mag – denn sollte der Leistungskatalog so umgestaltet werden, dass bei schwerwiegenden Erkrankungen und entsprechend teuren Therapien keine Leistung vorgesehen wäre, so würde sich eben doch die Grundsatzfrage stellen, nämlich ob das noch gerecht wäre? Darum hat sich der Rat der EKD aktuell zu Wort gemeldet.¹

In den 20 Jahren, die seit der Einheit Deutschlands und der Errichtung des Freistaates Sachsen vergangen sind, hat es wohl kaum eine Frage von übergeordnetem Gewicht gegeben, die die Menschen in unserem Land so sehr beschäftigt wie die Frage der Gerechtigkeit, genauer gesagt, der sozialen Gerechtigkeit.

Eine Folge aus der Entgrenzung des Wirtschaftens, die mit dem Zusammenbruch der sozialistischen Staaten begann, sind die Prozesse der Spreizung der Gesellschaft, die Vertiefung der trennenden Unterschiede zwischen Reichen und Armen, Starken und Schwachen, Besitzlosen und Besitzenden, zwischen denen ganz unten und denen an der Spitze. Untersuchungen weisen nach, dass es eine Umverteilung von ganz unten nach ganz oben gegeben hat; und dass die mittleren Schichten krisenhaften Erschütterungen ausgesetzt sind. Diese Entwicklung ist weltweit zu be-

obachten, sie betrifft aber auch Deutschland und Sachsen. Viele Menschen in unserem Land sehen verbittert, wie Spaltungen entstehen, die sich Jahr für Jahr und immer schneller vertiefen. Nicht zuletzt die Finanz- und Wirtschaftskrise der letzten Jahre hat diese Entwicklungen weiter verschärft. Der Mangel an Gerechtigkeit ist offenkundig, wenn die einen zweistellige Millionenbeträge verdienen, andere 5 € in der Stunde, wieder andere keine Perspektive haben als Hartz IV; und zu allem Überfluss die Fehlleistungen der Erstgenannten durch den Staat ausgeglichen werden, also durch die Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger. Soziale Gerechtigkeit ist eine Streitfrage, die in unzähligen Gesprächen, akademischen Foren, Talkshows und politischen Auseinandersetzungen erörtert worden ist, ohne dass es gelungen wäre, eine Verständigung herbeizuführen; geschweige denn eine Lösung zu finden. Viele Menschen finden, dass es nicht gerecht zugeht in unserem Land; sie benennen Situationen und Zustände, die sie als schreiende Ungerechtigkeiten empfinden. Sie verlangen Abhilfe und die Unterstützung der Kirche, denn sie gilt als eine gesellschaftliche Kraft, die dem Ideal der Gerechtigkeit verpflichtet ist, wie es sich aus der Botschaft ergibt, die sie den Menschen verkündet. Wie kann es gelingen, dass Gerechtigkeit einkehrt, was ist das Wort der Kirche, was tut sie?

Die Antwort auf diese und ähnliche Fragen versuchen wir zu finden, indem wir uns dem Zeugnis der Bibel zuwenden; ich will aber zwei Bemerkungen voranstellen.

Die erste gilt einer Tatsache, die bei einigem Nachdenken auf der Hand liegt, aber doch erwähnt sein will: Gefühlte Ungerechtigkeiten müssen nicht zwingend auch tatsächliche sein. Das wissen sicherlich alle Eltern von mehreren Kindern sehr gut, denn in der Familie stellt sich die Gerechtigkeitsfrage gar nicht selten. Väter und Mütter werden sich bemühen, sie nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, und gerade deshalb sich auch für Ungleichbehandlung der Geschwister entscheiden. Eine 12-jährige Tochter wird man um der Gerechtigkeit willen nicht in allem behandeln wie einen 10-jährigen Sohn; man wird aber nicht unbedingt damit rechnen können, dass beide Kinder den getroffenen Entscheidungen auch zustimmen. Der Jüngere wird es als ungerecht ansehen, wenn man ihm verweigert, was der Schwester schon zugestanden wird. Völlige Gleichbehandlung der beiden wiederum würde das Problem aber auch nicht lösen – dann würde der Protest wohl von der Älteren kommen. Schon dieses Beispiel macht deutlich, wie schwierig es sein kann, den Maßstäben der Gerechtigkeit zu genügen. Außerhalb des vertrauten familiären Zusammenlebens kann es erst recht nicht anders sein, als dass über das Maß der Gerechtigkeit unterschiedliche Auffassungen bestehen. Gerechtigkeit in sozialen Zusammenhängen ist nichts statisches, sondern ein dynamisches Geschehen. Man ist gut beraten, diesen prozesshaften Charakter nicht aus dem Blick zu verlieren; und damit ist der Grund bezeichnet, warum Gerechtig-

¹ Das Prinzip der Solidarität steht auf dem Spiel. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zu den aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen, Hannover 2010.

keit zur Streitfrage wird. Sie muss eben immer wieder aufs Neue diskutiert, gesucht und vielleicht auch erstritten werden. 20 Jahre nach der friedlichen Revolution haben wir auch noch nicht vergessen, wohin der Versuch führte, Gerechtigkeit herbeizuzwingen, und das gleich noch ein für alle Mal.

Die zweite Vorbemerkung gilt der Tatsache, dass wir in dem Staat des Grundgesetzes leben, in dem das Sozialstaatsgebot verankert ist. In den 12 Büchern des Sozialgesetzbuches wird der damit begründete Anspruch und die daraus resultierende Selbstverpflichtung des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern konkretisiert; und die Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens ist davon in starkem Maß geprägt. Das führt zum Beispiel dazu, dass etwa 30 % aller erwirtschafteten Güter – des BIP – für Zwecke des sozialen Ausgleichs verwendet werden und dass in wirtschaftlichen Krisenzeiten dieser Anteil steigt: Verlieren mehr Menschen ihre Arbeit, werden auch mehr Geldmittel bereitgestellt. Im Übrigen ist in Sachsen diese Kennziffer deutlich höher wegen der nach wie vor beträchtlichen Transferzahlungen aus den westlichen Bundesländern. Wer über Gerechtigkeit nachdenkt, tut dies also nicht im luftleeren Raum, sondern wird sich der Tatsache bewusst sein, dass der Staat sich diesem Wert verpflichtet hat und erhebliche Anstrengungen unternimmt. Kapitalismus im rohen Sinn des Wortes gibt es in unserem Land nicht.

Darin wird man eine Auswirkung der Prägung unseres Gemeinwesens durch die Botschaft der Bibel über die Jahrhunderte sehen. Denn Gerechtigkeit ist sowohl im Alten wie im Neuen Testament ein zentraler Begriff.

Biblisches

In der hebräischen Bibel ist die Zedaqa² der Inbegriff eines höchsten ethischen Prinzips für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen und für alle religiöse Praxis. Die Übersetzung in das deutsche Wort „Gerechtigkeit“ kann insofern missverständlich sein, als es nicht um Strafe für rechtswidriges Verhalten geht. Es geht nicht um ein Rechtssystem, wie es die iustitia mit dem Schwert symbolisiert. Vielmehr ist „Gemeinschaftstreue“ gemeint, also die Beziehung der Menschen zu der Gemeinschaft, der sie angehören – in einem sehr konkreten Sinn. Es geht nicht um feinsinnige Abstraktionen, sondern um das Ansehen der Person und dessen was sie bedarf. Zedaqa beschreibt ein Beziehungsgeschehen, in moderner Sprache würde man vielleicht von Solidarität³ reden; denn sie bedeutet Parteinahme zugunsten benachteiligter oder nicht gleichberechtigter Mitglieder der Gemeinschaft. Sie will der Begründung und der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft im Gottesvolk dienen. Wird sie verwirklicht, so dürfen die Menschen sich heiler und gelingender Lebenssituationen erfreuen; wird sie verfehlt, so lebt die Gemeinschaft in der Sünde. Sprüche 14, 34 bringt es auf den Punkt: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben“. Zedaqa begründet eine entschiedene Option für die Armen, und wir verdanken der lateinamerikanischen Befreiungstheologie die Erkenntnis, dass sie sich im Alten Testament durchgängig findet. Kritik an selbstsüchtig in Anspruch genommenem Reichtum und an der Ausbeutung der Schwachen durch die Starken und an den Ursachen der Verarmung durchzieht die Rechtstexte im Alten Testament wie ein roter Faden. Sie bestimmt die immer wieder und in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen aufflammende Sozialkritik der Propheten, man denke nur an Amos. Es gibt ei-

nen engen Zusammenhang von Armut, die als ein skandalöses Ärgernis im Zusammenleben verstanden ist und dem Anspruch Gottes auf Zedaqa, Gerechtigkeit. Die Tatsache, dass Menschen in Armut leben, ist keine naturgesetzliche Gegebenheit, sondern die Folge konkret benennbarer sozialer Verwerfungen, die Gottes Widerspruch erregen, denn „arm“ sind die Armen im Gegenüber zu Reichen und Mächtigen. Immer wieder geht es um eine besonders von Unterdrückung und Ausbeutung bedrohte Gruppe, die Waisen und Witwen; in moderner Sprache würde man sie als diejenigen bezeichnen, die aus den sozialen Sicherungssystemen herausfallen, die enturzelt sind.

Dass die Gerechtigkeitsfrage nicht am Rand, sondern in der Mitte der alttestamentlichen Theologie steht, macht sehr schön Psalm 82 deutlich.

- 2 „Wie lange wollt ihr unrecht richten und die Gottlosen vorziehen? SELA.
- 3 Schaffet Recht dem Armen und der Waise und helft dem Elenden und Bedürftigen zum Recht.
- 4 Errettet den Geringen und Armen und erlöst ihn aus der Gewalt der Gottlosen.“

Hier spricht der Gott Israels zu den Göttern, und es handelt sich nicht um einen Dialog, sondern JAHWE macht den Göttern der Völker den Prozess. Ihre Aufgabe wäre es, den Armen Gerechtigkeit zu verschaffen. Weil sie das aber nicht tun, werden sie sterben⁴; ein Gott, der nicht ein Gott der Armen ist, ist zum Tode verurteilt.

- 7 „aber ihr werdet sterben wie Menschen und wie ein Tyrann zugrunde gehen.“

Man kann also durchaus, wenn auch zugespitzt sagen, dass sich an der Frage, ob den Armen Gerechtigkeit zuteil wird, die Gottesfrage entscheidet.

Gott bindet seine Existenz an das Kriterium der Gerechtigkeit. Er ist ein Gott der Armen oder er ist kein Gott. Wenn es um die Gerechtigkeit für die Armen geht, geht es nicht um eine nachgeordnete Angelegenheit, sondern um die Mitte des Glaubens. Wer die Frage nach einer gerechten Verteilung der Güter für nachrangig hält, kann sich nicht auf die hebräische Bibel berufen.

Jesus von Nazareth legte den Menschen die Heilige Schrift des Alten Testaments aus, sie ist Grundlage seiner Verkündigung und Lebenspraxis, und selbstverständlich bestimmt sie auch die Theologie des Neuen Testaments. Das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Mt. 20) macht in ganz besonderer Weise deutlich, dass in dem Reich Gottes, das in der Predigt und dem Handeln Jesu begonnen hat, eine andere Gerechtigkeit gilt. Es stört bis in unsere Tage hinein jedes Gerechtigkeitsgefühl, dass der gerechte Arbeitgeber so gütig, so barmherzig ist. Auch die zuletzt Gekommenen erhalten das für den nächsten Tag Nötige, obwohl keine Rede davon sein kann, dass sie es verdient hätten. Für eine Stunde Arbeit soll es den gleichen Lohn geben wie für eine harte, zehrende Tagesleistung? In jeder Gemeindegruppe, mit der ich über diesen Text gesprochen habe, angefangen bei den Konfirmanden bis zum Seniorenkreis, tauchte die Frage auf, wo wir da hinkämen, wenn es in der Wirklichkeit so zugehen würde?

² Klaus Koch, Zädäq und Maat, in: Jan Assmann/Bernd Janowski/Michael Welker, Gerechtigkeit, München 1998, 41 f.

³ Jürgen Ebach, Josef und Josef. Literarische und hermeneutische Reflexionen zu Verbindungen zwischen Genesis 37–50 und Matthäus 1–2, Stuttgart 2009, 22–27.

⁴ Vgl. Jürgen Moltmann, Predigt über Psalm 82, in: Evangelische Theologie 61/2001, 147–153.

Jesus sagt hier, dass ein Kennzeichen des Gottesreichs eine ausgleichende Gerechtigkeit ist, in der jeder zu einem gleichberechtigten Mitglied der Gemeinschaft wird und das Lebensnotwendige erhält; und dabei handelt es sich um die bessere Gerechtigkeit. Wer das nicht akzeptieren mag, muss sich eine Frage stellen lassen, die ihn mit der Dimension der Sünde konfrontiert: „Schielest du neidisch auf den anderen, weil ich gut (zu ihm) bin?“⁵

Und diese Konfrontation wiederum ist notwendig, denn im Evangelium des Matthäus⁶ ist die δικαιοσύνη, zu deutsch: Gerechtigkeit (in Mt. 5, 6. 10. 20; 6, 33; 21, 32) die Voraussetzung für das Eingehen ins Himmelreich, für die Teilhabe am Gottesreich:

„(Mt. 5, 20) Denn ich sage euch: Wenn eure Gerechtigkeit nicht besser ist als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen.“

Die „bessere“ Gerechtigkeit zeigt sich also im ethischen Verhalten, ihr Ziel ist die Gemeinschaft mit Gott und ihr Maßstab ist die Verkündigung Jesu.

Darum wird für jeden Menschen die Glaubenspraxis, die der anderen, der besseren Gerechtigkeit folgt, zum entscheidenden Kriterium im Gericht werden; und sie verändert in der Nachfolge die dem Menschen mögliche Qualität seines Tun und Lassens (Mt. 6, 33). Es geht darum, sich ungeteilt den Mitmenschen zuzuwenden, das eigene Leben an den Geboten der Gerechtigkeit, wie sie von Gott gegeben sind, auszurichten. Ganz ähnlich wie schon im Alten Testament geht es also auch hier um eine Beziehung unter Menschen, an der sich das Gelingen des Zusammenlebens entscheidet; nur so wird das Gesetz erfüllt. Um Leistungsstreben in vollkommenem Buchstabengehorsam geht es gerade nicht.

Ganz in diesem Sinn hat Martin Luther⁷ dann die Bergpredigt als die Summe der Gesetzesauslegung Jesu angesehen; wer im Glauben Christi Vorbild folgt, wird den Geboten nachstreben, die Jesus den Seinen gegeben hat, der besseren Gerechtigkeit. Die Seligpreisungen bezeichnen den Weg der Nachfolge und das Wort vom Salz der Erde und vom Licht der Welt endet mit der ermutigenden Aufforderung:

„So lasst euer Licht leuchten vor den Leuten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.“

Luther versteht wie das Matthäus-Evangelium die „bessere Gerechtigkeit“ als die Summe der guten Werke, die aus dem Glauben fließen, sie sind der Beitrag, den die Gläubigen in die Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen einbringen – das ist die tätige Gerechtigkeit (*iustitia activa*), zu der wir fähig und aufgerufen sind. Sie kommt aus der empfangenen Gerechtigkeit (*iustitia passiva*) – die allerdings ist ein Geschenk der Gnade Gottes und wird ohne Verdienst gegeben, sie spiegelt seine Barmherzigkeit. Auf dieses bedingende Verhältnis von Ursache und Wirkung kommt alles an, weil die Glaubensgerechtigkeit die Werkgerechtigkeit weit übersteigt, qualitativ und quantitativ. Sie ist der Schlüssel zur Frohen Botschaft von dem Reich Gottes, das kommt und in Christus schon angebrochen ist.

Ich fasse zusammen: In Altem wie Neuem Testament ist Gerechtigkeit ein Zentralbegriff, der in die Mitte dessen führt, was Gott den Menschen gibt, wozu sein Handeln befreit – er stiftet eine neue Qualität der Beziehungen unter Ihnen. Für uns Christenmenschen ist Gerechtigkeit ein Beziehungsgeschehen.

Beiträge der Kirche

Damit komme ich zu dem Beitrag der Kirche zur gegenwärtigen Diskussion. Zuerst zu der Antwort auf die Frage aus Annaberg nach dem, was wir tun und dem anderen, das wir lassen sollen: Ja, das Gerechtigkeitsthema ist ein Thema der öffentlichen Verkündigung und des öffentlichen Handels der Kirche – denn es führt, wie ich hoffe gezeigt zu haben, in das Zentrum der biblischen Botschaft. Wir können und wir werden nicht schweigen, wenn es um Gerechtigkeit geht. Und in der Tat haben wir uns in den letzten Jahren immer wieder zu Wort gemeldet: Nach wie vor wird das „Gemeinsame Wort“ des Rates der EKD und der Katholischen Bischofskonferenz von 1997 „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ häufig zitiert, auf der Höhe der Finanzkrise hat sich der Rat mit dem Text „Wie ein Riss in einer hohen Mauer“ zu Wort gemeldet; außerdem erinnere ich an die Armutsdenkschrift von 2006, die Unternehmerdenkschrift (2008) an das „Pro und Contra zu Mindestlöhnen“ und an den Text „Transparenz und Gerechtigkeit – Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Besteuerung“; nicht zuletzt an das Wort der EKD-Synode von 2009. All dies sind Beiträge, die auf die sozialen Entwicklungen der letzten Jahre reagieren. Sie argumentieren durchweg auf einem hohen Niveau, wie es kirchlichen Stellungnahmen angemessen ist und das ist vielleicht der Grund dafür, dass sie in der flüchtigen Welt der Medien relativ wenig Aufmerksamkeit finden und darum nicht so bekannt sind, wie wir es uns wünschen würden und wie es dem Gewicht der Gerechtigkeitsfrage angemessen wäre. Auch ich selbst habe mich in Predigten und anderen Beiträgen immer wieder zu Wort gemeldet und mache vergleichbare Erfahrungen.

1.

Ich sagte bereits, dass die Werteordnung des Grundgesetzes dem sozialen Ausgleich verpflichtet ist. Dies ist durchaus auf protestantische Wurzeln zurückzuführen. Eine wichtige Rolle hat nach 1945 eine Denkschrift des sog. Bonhoeffer-Kreises gespielt, in dem Professoren der Uni Freiburg, aber auch der Theologe Helmut Thielicke mitgearbeitet haben⁸. Sie wollten Gerechtigkeit zu einer Leitidee des marktwirtschaftlichen Handelns machen, das sie insbesondere nach den Erfahrungen mit der staatlich gelenkten Wirtschaft in den Jahren des Nationalsozialismus für das weit überlegene Konzept hielten. Der Markt soll aber den Menschen dienen, und das Gemeinwohl steht darum gleichwertig neben den liberalen Ideen im Vordergrund ihrer ordnungspolitischen Überlegungen. Anders als die klassischen Theoretiker des Liberalismus gingen sie nicht davon aus, dass wirtschaftliche Freiheit aus sich heraus die Erreichung der Ziele einer guten und gerechten Gesellschaft ermöglicht, sondern dass es notwendig ist, durch das ordnende Handeln des Staates den sozialen Ausgleich herbeizuführen.

⁵ Vgl. Jürgen Ebach, Verrückte Hierarchie, in: Junge Kirche 58/1997, 474–489. Friedrich Avemarie, Das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg – eine soziale Utopie? in: Evangelische Theologie 62/2002, 272–287.

⁶ U. Schnelle, Einleitung in das Neue Testament, Göttingen 1999; J. Gnlika, Das theologische Konzept des Matthäus, Freiburg 1994.

⁷ Katja Juntunen, Der Prediger vom „weißen Berg“. Zur Rezeption der „besseren Gerechtigkeit“ aus Mt. 5 in Martin Luthers Predigtüberlieferung 1522–1546, Helsinki 2008, 192–194.

⁸ „Politische Gemeinschaftsordnung. Ein Versuch zur Selbstbesinnung des christlichen Gewissens in den politischen Nöten unserer Zeit.“ In: G. Brakelmann/T. Jaehnicen, Die protestantischen Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft. Ein Quellenband, 1994, S. 309 f.

Der Begriff „Soziale Marktwirtschaft“ selbst geht auf den Protestant Alfred Müller-Armack zurück, der sich bewusst als Christ verstand und immer wieder betont hat, dass die Wirtschaft nicht zum Selbstzweck werden darf. Das gesellschaftliche Leben in Deutschland ist bis heute sehr durch die Konzeption der sozialen Marktwirtschaft bestimmt, und insofern habe ich eingangs gesagt, dass es in der Bundesrepublik keinen Kapitalismus im Wortsinn gibt.

Den gibt es aber sehr wohl anderswo in dieser Welt; und die Globalisierung, also die Entgrenzung des Wirtschaftens nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Staaten vor 20 Jahren hat dazu geführt, dass die Einflüsse kapitalistischer Staaten das Wirtschaftsleben in Deutschland sehr stark bestimmen. Auch die weltweiten elektronischen Informationsnetzwerke haben die Ökonomien stark verändert und eine Fülle von Wechselwirkungen auf den weltweiten Märkten geschaffen, auf denen sich die deutschen und sächsischen Unternehmen behaupten müssen.

Darin liegt ein wichtiger Grund für die Vertiefung der sozialen Trennungen in unserem Land, denn die soziale Marktwirtschaft gerät durch die Entwicklung des Kapitalismus in anderen Weltgegenden, wie z. B. in China, unter Druck. Es wird schwerer, das Konzept des sozialen Ausgleichs beizubehalten, wenn die Unternehmen mit Ökonomien konkurrieren müssen, die solche Verpflichtungen nicht kennen.

2.

Einfach ist es allerdings nie. Denn welches Maß an sozialem Ausgleich sinnvoll und ethisch geboten ist, ist ja im Konkreten gar nicht so einfach zu bestimmen; und diese Schwierigkeit wird noch verschärft durch die Aufgabe, die dafür erforderlichen Finanzmittel aufzubringen – ganz zu schweigen von dem Phänomen der „gefühlten“ Ungerechtigkeit, das es wohl immer geben wird. Ist es gerecht, den – arbeitsfähigen – Empfängern der sozialen Grundsicherung 5 € zusätzlich im Monat zu geben? Gerecht angesichts des Mangels, der darin liegt, von 364 € leben zu müssen; gerecht aber andererseits angesichts der Tatsache, dass viele acht oder zehn Stunden am Tag hart arbeiten, ohne am Ende auch nur etwas mehr in der Tasche zu haben? Wir wissen doch, welche Löhne in den kleinen und mittelständischen Betrieben unseres Landes gezahlt werden; und aus welchem Grund: Weil es eben nicht anders geht angesichts der Situation des Unternehmens auf den Märkten – und nicht etwa, weil der Eigentümer den Betrieb ausplündern würde. Gerechtigkeit ist leicht beschworen, noch leichter gefordert – aber in dieser verwirrenden Welt immer umstritten, denn sie ist ja nichts, was ein für alle Mal festgestellt werden könnte. Sie ist ein dynamisches Geschehen, das an Maßstäben orientiert sein muss. Ich nenne vier.

3.

Die Verteilung der Güter und des Wohlstandes in einer Gesellschaft ist in der Regel der Aspekt, der zuerst in den Blick gerät, wenn über **soziale Gerechtigkeit** diskutiert wird. Reichtum und Armut gibt es in jeder Gesellschaft, hat es zu allen Zeiten gegeben; Jesus von Nazareth hat für die Option für die Armen gelebt, die er aus den Schriften der hebräischen Bibel als den Willen Gottes erkannt hatte, und doch sagt er „Arme habt ihr allezeit unter euch“ (Mt. 26, 11). Wenn wir uns in unserem ja zweifellos reichen Land umsehen, werden wir ihm zustimmen; und vielleicht sogar sagen, dass es eine besondere Not ist arm zu sein im Reichtum. Insofern kommt es der Kirche auf eine gerechte Verteilung der Güter und der Lasten an, der soziale Ausgleich muss dazu führen, dass den Armen gegeben und den Reichen genommen wird, starke Schultern müssen mehr tragen als die Schwachen, es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, dass sie deren Lasten mittragen. Dafür trägt der Staat auch Sorge; ein Beispiel ist die Progression in der

Einkommensteuer – die Steuerlast steigt mit dem Einkommen überproportional; die oberen 10 % der Einkommensteuerzahler erbringen mehr als 50 % der gesamten Einkommensteuer. (Leider gelingt es über ausgeklügelte „Steuervermeidungsstrategien“ aber auch, gar keine Steuern zu zahlen.) Ein anderes Beispiel ist die gesetzliche Krankenversicherung, in der die monatlichen Beiträge am Verdienst bemessen werden, die Leistungen aber unterschiedslos allen Versicherten zugute kommen, ganz unabhängig von der Höhe ihres Beitrags. Gerechtigkeit bedeutet unter dem Verteilungsaspekt, dass die sozialen Unterschiede ausgeglichen werden, und hier geht es also um das Ideal der Gleichheit. In Gesellschaften, die ein hohes Maß von Ungleichheit kennzeichnet, stellt sich die Frage nach der Gerechtigkeit verschärft – man braucht ja nur an die Situation in China zu denken. Die skandinavischen Länder sind in ganz besonderer Weise der Gleichheit verpflichtet, auch Deutschland besitzt eine ähnliche Tradition, während das angelsächsische Gesellschaftsverständnis eher dazu führt, dass große Gegensätze zwischen oben und unten bestehen – was in den USA vielen als selbstverständlich gilt. Interessanterweise bestätigen seriöse Untersuchungen, dass Menschen in egalitären Gesellschaften zufriedener sind als solche, die große Unterschiede aufweisen; und wir Christen werden darin eine sozialwissenschaftliche Bestätigung unserer Überzeugung sehen, dass die Gerechtigkeit ein höchster Wert für das gesellschaftliche Zusammenleben ist.

Insofern muss unter allen denkbaren Bedingungen die Frage beantwortet werden, wie sehr und in welchem Ausmaß umverteilt werden soll. Dabei spielt die Frage des Bedarfs eine Rolle, und in einer modernen und so reichen Gesellschaft wie der unseren sollte klar sein, dass die Bekämpfung elementarer Armut ein unbedingtes, keine Ausnahme zulassendes Gebot ist und dass die Hilfeempfänger ein Recht nicht nur auf das Existenzminimum haben, sondern auch auf ein Leben in Würde. Staatliche Hilfen sollten an dem Kriterium der **Bedarfsgerechtigkeit** ausgerichtet sein, und insofern hatte das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die Kriterien für das Arbeitslosengeld 2 transparent und nachvollziehbar darlegen müssen, was der Bedarf der Hilfeempfänger ist. Dennoch wurde in den letzten Wochen heftig um die Frage gestritten, was als angemessen gelten kann.

Mit der Verteilung der Güter ist ein zentraler und unverzichtbarer Maßstab der Gerechtigkeit benannt. Aber es ist ja auch die **Leistung** zu berücksichtigen, die Menschen erbringen bzw. die sie erbringen können und die darum von ihnen erwartet werden darf. Jeder Person soll gegeben werden, was ihm oder ihr aufgrund der erbrachten Leistung zusteht. Wer mehr leistet, soll auch einen höheren Ertrag seiner Arbeit genießen können; das ist nur gerecht, weil es Ausdruck der individuellen Verantwortung für das eigene Leben und der Freiheit in der Lebensgestaltung ist. Martin Luther hat großen Wert darauf gelegt, dass jeder Mensch mit seinen Gaben einen Beitrag zum Leben der Gemeinschaft leisten kann und soll. Nach seinem Verständnis sind ausnahmslos alle von Gott berufen, mitzuarbeiten an einer guten Entwicklung der Gemeinschaft, so entstand überhaupt erst das Wort Beruf. Wir können etwas leisten, für uns selbst und auch für unseren Nächsten, und für die Gemeinschaft, der wir angehören, wir dürfen auch die Früchte dieses Bemühens genießen; und das gilt in entsprechender Weise sowohl für die Leistungsstarken wie für die Leistungsgeminderteren. Darin liegt ein Ausdruck der individuellen Freiheit, das Leben nach eigenen Entscheidungen zu gestalten.

Im Übrigen gibt es zweifellos ein Recht auf Erholung und Müßiggang, aber nicht auf Nichtstun. „Gehe hin zur Ameise, du Fauler; siehe ihre Weise an und lerne!“ (Sprüche 6, 6). Aus christlicher Sicht ist die Leistungsbereitschaft etwas positiv zu Bewertendes – etwas anderes allerdings ist die maßlose Übersteigerung des

Leitungsprinzips, die viele Bereiche des Wirtschaftslebens in zwischen kennzeichnet. Darunter leiden viel zu viele samt ihren Familien; und leider ist es gar nicht selten so, dass permanente Überforderung Menschen und ihr Lebensglück zerbricht. Übrigens ist es empörend, dass Teile der Wirtschaftseliten sich nicht einmal ansatzweise die Frage stellen, wie ihre Fantasiegehälter mit ihren Leistungen zu vereinbaren sind.

Damit ist wohl deutlich geworden, dass jede Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit der Abwägung bedarf und auf eine Verhältnisbestimmung hinausläuft: es geht um die angemessene Verteilung der Güter einer Gesellschaft unter Berücksichtigung von Bedarf und Leistung. Das gelingt im Moment wohl am besten in den skandinavischen Ländern; und auf der anderen Seite ist hinreichend bekannt, welche Staaten daran scheitern. Im Rückblick ist das Scheitern der sozialistischen Staaten nicht zuletzt darin begründet, dass sie um einer möglichst hohen Verteilungsgerechtigkeit willen nicht nur den Leistungsgedanken preisgaben, sondern auch die individuelle Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

Der gelingenden Verhältnisbestimmung zwischen Leistungs- und Verteilungsgerechtigkeit dient der Begriff der **Beteiligungsgerechtigkeit**. Er wird erstmals in der Armutsdenkschrift der EKD von 2006 formuliert und bezieht sich auf die biblische Option für die Armen und folgt der Erkenntnis, dass Gerechtigkeit im Alten wie Neuen Testament als Beziehungsgeschehen in einer Gemeinschaft zu verstehen ist. Die Denkschrift geht davon aus, dass Armut in der bundesrepublikanischen Wirklichkeit als fehlende Teilhabe an den Möglichkeiten zu verstehen ist; und keineswegs auf die materielle Dimension reduziert werden kann. Die Armen unseres Landes sind nicht in dem Sinn arm, dass sie Hunger litten, oder sich nicht kleiden könnten, kein Dach über dem Kopf hätten; vielmehr liegt ihre Armut darin, dass sie ausgeschlossen sind von der Entwicklung der Gesellschaft, dauerhaft an den Rand gedrängt. Das beginnt in der Regel mit der Arbeitslosigkeit, und ich meine, dass es nach wie vor die schlimmste Entwicklung der vergangenen 20 Jahre ist, dass Millionen Menschen niemals eine realistische Chance auf dauerhafte Beschäftigung hatten. Diese Verweigerung von Teilhabe setzt sich inzwischen in der nächsten Generation fort; Kinder sind ausgeschlossen von Bildung oder anderen Angeboten, die sie auf das Erwachsenenleben vorbereiten würden – wenn sie sie nur wahrnehmen könnten.

In evangelischem Verständnis zielt der Begriff der sozialen Gerechtigkeit also auf gesellschaftliche Bedingungen, die auch den Schwächeren Chancen zur Beteiligung einräumt und sie zugleich zur „Nutzung ihrer Chancen befähigt“.⁹

Besondere Bedeutung kommt dabei selbstverständlich den Betroffenen selbst und ihrer Mitwirkung zu, denn es ist ja ihr Leben; und es wäre ganz verfehlt, einem Menschen die Verantwortung für sich selbst zu bestreiten; oder ihn gar zu entmündigen. Der Staat darf nicht zum Vormund seiner Bürger werden; Beteiligungsgerechtigkeit zielt auf ein selbstbestimmtes Leben – was aber nicht bedeuten soll, dass die Schwachen allein gelassen werden. Der Staat soll seine Gesetzgebung an diesem Anspruch der Beteiligungsgerechtigkeit ausrichten, denn Armut wird eben nicht nur durch Geldmittel bekämpft, sondern ganz bestimmt auch durch die Eröffnung von Chancen zur Teilhabe an den gesellschaftlichen Gütern. Menschen sollen dazu befähigt werden, für sich selbst zu sorgen. In diesen Zeiten liegt ein Schlüssel dazu in einer guten Erziehung und Bildung.

Der Gedanke der Beteiligungsgerechtigkeit wird aber in skandalöser Weise verletzt, wenn, wie es in Sachsen leider der Fall ist, fast 12 % der Schüler eines Jahrganges keinen Schulabschluss erreichen. Welche Chancen werden sie als Erwachsene ergreifen können? Unzureichende Bildung führt fast zwangsläufig zu einem Leben in Abhängigkeit. Gerade erst, in der vergangenen Woche, hat die EKD-Synode sich mit diesem Thema beschäftigt, und bezeichnenderweise unter der Überschrift „Niemand darf verloren gehen“. In evangelischem Verständnis zielt alles Bildungshandeln auf Befähigung zur Teilhabe ab, und das meint deutlich mehr als nur die formale Eröffnung gleicher Chancen. Es muss befähigen zur Gestaltung der persönlichen Voraussetzungen, die gebraucht werden um Förderung zu nutzen, Potentiale der Person auszuschöpfen, Anstrengungen zum Erfolg werden zu lassen. Es geht um die Entfaltung der Persönlichkeit, und ich bin dankbar, dass unsere 46 evangelischen Schulen sich diesem Bildungskonzept verpflichtet wissen. – Um ein Missverständnis gleich abzuwehren: Um ökonomische Verwertbarkeit geht es nicht.

Beteiligungsgerechtigkeit ist übrigens in der Demokratie ganz besonders wichtig. Diese Staatsform lebt ja von der Beteiligung der Menschen an den Prozessen der öffentlichen Willensbildung. In der mangelnden Beteiligung an den Wahlen sehe ich vor allem eine Folge der Tatsache, dass zu viele Menschen sich selbst nicht als Beteiligte sehen. Damit dürfen wir uns nicht abfinden, nicht um der Menschen willen, und auch nicht um der Zukunft unseres Gemeinwesens willen. Wer beteiligt ist, wird sich auch an den Prozeduren der Demokratie beteiligen.

Das Leitbild der Beteiligungsgerechtigkeit ist also der grundsätzliche Maßstab, an dem im evangelischen Verständnis die Fragen der sozialen Gerechtigkeit zu beurteilen sind. Das führt nun aber im alltäglichen politischen Geschehen nicht unbedingt dazu, dass man nicht verschiedener Meinung sein könnte – leider. Um einige besonders heftig diskutierte Streitfragen aufzugreifen:

4.

Ob 5 € Aufschlag auf den Regelsatz im Arbeitslosengeld 2 angemessen sind oder 50? Ich habe bereits angedeutet, dass man von den Empfängern der Sozialleistung her denken kann – oder von denen her, die durch eigene Arbeit nicht viel mehr verdienen, mit ihren Steuern aber diese Transferzahlungen finanzieren. Es ist eine Frage der Abwägung – jedenfalls unter der Voraussetzung, dass der unmittelbar notwendige Bedarf tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.

Auch sind die Regelungen strittig, die im Zusammenhang mit dem Übergang von der Arbeitslosigkeit in die Beschäftigung gelten. Wie lange soll Arbeitslosengeld 1 gezahlt werden? Ist ein Jahr nicht zu kurz? Es handelt sich ja um eine Versicherungsleistung, die aus den Beiträgen des Betroffenen finanziert wird. Daraus kann man schließen, dass möglichst lange an diejenigen gezahlt werden soll, die lange eingezahlt haben; andere verweisen aber darauf, dass es in dem Maß schwieriger wird, eine neue Beschäftigung zu finden, in dem die Arbeitslosigkeit andauert, so dass es geraten sei, nicht zu lange den Lebensstandard zu garantieren. Auch dies ist eine Frage der Abwägung.

Ähnlich ist es bei den Zuverdienstregelungen zum Arbeitslosengeld 2, die einen – wenn auch kleinen – Anreiz dazu bieten sollen, sich nicht nur mit den 364 € zu bescheiden, sondern etwas dazu zu verdienen. Das wird von anderen kritisiert mit dem Hinweis darauf, dass 1 oder 2 € ein skandalös niedriges Arbeitsentgelt sei.

⁹ EKD (Hg.), Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität (2006), Ziff. 61.

Auch der Mindestlohn ist umstritten: Die einen betonen sicherlich zu Recht den Grundsatz, dass jeder Mensch von seiner Arbeit auch frei und selbstbestimmt leben können muss – andere verweisen darauf, dass der Mindestlohn schnell Arbeitsplätze vernichten kann, wenn nämlich der Betrieb nicht in der Lage ist, zu bezahlen, was der Staat vorgibt. Auch hier gilt es abzuwägen.

Gleiches gilt auch in Bezug auf die Gerechtigkeit im Verhältnis der Generationen. Es wäre angesichts der demografischen Veränderungen einer eigenen und gründlichen Erörterung wert. Aber soviel kann in aller Kürze gesagt werden, dass auch hier das Kriterium der Beteiligungsgerechtigkeit hilfreich ist. Die Generation im Ruhestand wird davon ausgehen dürfen, dass ihr die Beteiligung an den gesellschaftlichen Gütern ermöglicht wird; und auf der anderen Seite hat die aktive Generation das Recht, nicht über die Maßen beansprucht zu werden, so dass sie erheblich mehr geben müsste, als sie selbst für sich erwarten kann. Auch hier ist Abwägung erforderlich, um zu einer gerechten Verteilung zu kommen. In der Kirche haben wir die Frage so entschieden, dass das Ruhestandsalter auf 67 Jahre angehoben und die Rückdeckung der Altersvorsorge verbessert wurde; das wird die Hohe Synode ja auch in dieser Tagung beschäftigen.

5.

In jedem Fall handelt es sich um schwierige Prozesse, die Sachverstand voraussetzen. Insofern verwundert es nicht, dass auch innerhalb der Kirche sehr unterschiedliche Auffassungen formuliert werden, auch im Rat der EKD gibt es in diesen Fragen durchaus sehr kontrovers geführte Gespräche. Das kann wohl nicht anders sein – und ist in unserer Tradition auch nicht weiter bedenklich. Denn Einigkeit soll in einer lutherischen Kirche sein in den Grundfragen des Glaubens und des Bekenntnisses – sie wird aber nicht verlangt in Fragen der Lebensführung und der Weltgestaltung. Wenn es also um das „Reich zur Linken“ geht, ist es durchaus möglich, zu unterschiedlichen Auffassungen zu kommen und diese auch zu vertreten. Wichtig ist es, miteinander im Gespräch zu bleiben und sich nicht allzu schnell einzurichten mit den verschiedenen Meinungen, sondern in den guten Gründen der anderen eine Anfrage an die eigene Meinung zu sehen. Das ist der evangelische Weg in diesen Fragen, der nicht Einstimmigkeit fordert und dennoch nicht der Beliebigkeit das Wort redet. Ich möchte für meinen Teil es nicht anders haben und nicht zuletzt um der schlichten Einsicht willen, dass es gar nicht so selten so ist, dass wir es nicht besser wissen als andere. Das gilt übrigens auch für Bischöfe.

Um nochmals die Frage der Annaberger Pfarrerschaft aufzunehmen, ob die Kirche sich in diese Auseinandersetzungen einmischen sollte? Ja, sie soll es tun – und tut es ja auch. Wir sollten aber niemals den Eindruck erwecken, als könne es in den nicht leichten Annäherungen an soziale Gerechtigkeit für einen Christenmenschen nur eine denkbare Position geben. Die ganze Autorität der Kirche sollten wir immer dann einbringen, wenn den Armen eindeutig Unrecht geschieht. Im Übrigen sind die Unterschiede zwischen den politischen Parteien in diesen Fragen ja deutlich erkennbar, so dass jeder sich seine Meinung bilden und seine Wahlentscheidung treffen kann.

6.

Den Beitrag unserer Kirche sehe ich also zuvörderst darin, dass wir das Ziel gerechter Teilhabe aller zu einem Kriterium machen, das in den konkret zu treffenden Entscheidungen die Richtung

vorgibt. Der Beitrag der Kirche will in den unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens „Maßstäbe für verantwortliches Handeln in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kirche (zu) formulieren“¹⁰; und sie formen sich an der Leitidee der Beteiligungsgerechtigkeit. Sie ist ein Kriterium, das unter den Bedingungen dieser Gesellschaft zu angemessenen Entscheidungen in Bezug auf Verteilungs- und Leistungsgerechtigkeit verhelfen will. Indem die evangelische Kirche diesen Anspruch in die Öffentlichkeit einbringt, zielt sie auf alle Funktionsbereiche der Gesellschaft, nicht nur auf die Politik. Denn es ist ja ein Kennzeichen der Demokratie, dass es Grenzen des staatlichen Handelns gibt und demzufolge an vielen Stellen Menschen die ihnen übertragene Verantwortung für das gemeinsame Gute wahrnehmen sollen und müssen.

Die Kirche ruft dementsprechend Politik und Wissenschaft und Kultur und bestimmt auch die Wirtschaft auf zu einer Haltung, die an Zielen orientiert ist, die sich aus dem Zeugnis der Schrift des Alten und des Neuen Testaments ergeben. Dort wird Gerechtigkeit immer als ein Beziehungsgeschehen verstanden, das die Beteiligung der Schwachen fordert. Darum geht es uns um die gerechte Beteiligung aller an den Gütern der Gesellschaft, das menschliche Maß in der Ökonomie zwischen Gemeinwohl und Eigennutz, um das angemessene Verhältnis von Freiheit und sozialem Ausgleich – die Leitidee der Beteiligungsgerechtigkeit ist der „Option für die Armen“ verpflichtet. Durch Anordnung oder ein für alle Mal ist sie nicht zu erreichen; es wäre eine Illusion zu meinen, dass wir hier auf Erden einen Zustand herbeiführen könnten, in dem die Frage nach der Gerechtigkeit sich nicht stellen würde. Es handelt sich um ein prozesshaftes Geschehen, das immer wieder aufs Neue zu gestalten ist. Wir beten „Dein Reich komme“ – und handeln nach dem Maß der Einsicht, zu der wir finden.

In diesen Zeiten ist besonders zu betonen, dass auch der Verantwortungsbereich der Wirtschaft dem mit der Leitidee der Beteiligungsgerechtigkeit gegebenen Anspruch unterliegt. So hält die Unternehmerdenkschrift dem Effizienzdenken, das unter dem Einfluss der Globalisierung zu einem leitenden Paradigma des Wirtschaftslebens geworden ist, entgegen, dass die Mitarbeiter niemals nur als „Produktionsfaktoren“ gesehen werden dürfen. „Wenn die Mitarbeiter aber in ihren grundlegenden menschlichen Bedürfnissen missachtet und damit in ihrer Würde ignoriert werden, werden sie darauf reduziert, Mittel zum Zweck zu sein. Eine solche Reduzierung von Beschäftigten auf das Mittel zum Zweck drückt sich aus, wenn Entlassungen nicht nur als allerletzte Möglichkeit eingesetzt, sondern allein zur Erhöhung von ohnehin hohen Gewinnen vorgenommen werden. Sie drückt sich aus, wenn Unternehmen Mitarbeitende in Schwellenländern zu Hungerlöhnen beschäftigen und sie unter Bedingungen arbeiten lassen, die Leben und Gesundheit gefährden, oder wenn Kinder ohne Schulabschluss arbeiten müssen. [...]“¹¹ Aus dieser Sicht ist es zwingend geboten, die Belegschaft am Unternehmenserfolg zu beteiligen. Schließlich ist sie auch am Misserfolg beteiligt, im Insolvenzfall durch den Verlust der Arbeitsplätze.

Ich schließe mit einem kurzen Verweis auf die persönliche Dimension der Verantwortung. Es ist leider gar nicht selten zu beobachten, dass die Frage der Gerechtigkeit ausschließlich als eine Sache der Gesetze, Ordnungen und Strukturen gesehen wird. Das ist aber vor dem Hintergrund des biblischen Zeugnisses ganz abwegig. Selbstverständlich richtet sich das Wort Jesu von der

¹⁰ EKD (Hg.), *Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive* (2008), 10.

¹¹ Ebd., 33

besseren Gerechtigkeit zunächst an jeden Einzelnen, ich habe es dargestellt. Und ebenso selbstverständlich sind hohe ethische Maßstäbe in besonderer Weise von denen zu erwarten, die für andere Menschen Verantwortung tragen. Diese personale Dimension muss in unseren Zeiten insbesondere mit Blick auf die Notwendigkeit ethischen Verhaltens in der Wirtschaft in Erinnerung gerufen werden. So habe ich Weihnachten 2009 vor der Dresdner Frauenkirche gesagt:

„In unserem Land scheint einem Teil der Oberschicht das Bewusstsein abhanden gekommen zu sein von ihrer Verantwortung für diejenigen, die von ihren Entscheidungen abhängig sind. Es

ist unanständig, unmoralisch, sich in nie gekannter Weise zu bereichern, und zur gleichen Zeit Schwächeren Verzicht und Unsicherheit zuzumuten. Wie soll eine Gesellschaft zusammenhalten, der es nicht um Gerechtigkeit geht, sondern zuallererst um Bereicherung? So werden die Grundlagen des Zusammenlebens in Trümmer gelegt.“

Gebe Gott, dass wir in den Bereichen, die wir zu gestalten haben, dem Anspruch Jesu gerecht werden. In Matthäus 25, 36 lesen wir: „Ich bin nackt gewesen, und ihr habt mich gekleidet. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. Ich bin im Gefängnis gewesen, und ihr seid zu mir gekommen. . . was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“.

Erinnerung an den 60. Jahrestag der Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950

von Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Dresden

Am 5. April 1948 eröffnete der damalige kommissarische Leiter¹ und spätere Präsident des Landeskirchenamtes Erich Kotte die erste Nachkriegssynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit den folgenden Worten:

„Es ist wohl kaum eine Landeskirche gewesen, die so zerstört und zerrissen worden ist wie unsere sächsische evangelisch-lutherische Landeskirche. Das einzige Verfassungsorgan, auf das nach dem Zusammenbruch zurückgegriffen werden konnte, war das Landeskirchenamt. Aber auch dieses bedurfte, wenn man in der Kirche wenigstens ein legitimes Verwaltungsorgan haben wollte, der Neubildung. Die hat sich reibungslos vollziehen lassen. Dank der Bereitwilligkeit des vom Vertrauen der Amtsbrüder von Dresden-Stadt und Dresden-Land mit dem Dienste des Ephorus betrauten Pfarrers Lic. Lau auch innerhalb des Landeskirchenamtes den Dienst des führenden Geistlichen zu übernehmen, war auch von vornherein eine geistliche Leitung der Landeskirche sichergestellt.

...

Es war ihm und dem Landeskirchenamt von Beginn ihrer Tätigkeit an das ehrliche Bestreben, die Neuordnung der Kirche aus ihrem Wesen heraus, d. h. nach dem unaufgebbaren Grundsatz aller Kirchenordnung aus der Gemeinde heraus in Angriff zu nehmen.

...

Die Synode ist vom Landeskirchenamt als 16. ordentliche Landessynode einberufen. Der zahlenmäßigen Bezeichnung als 16. ordentliche Landessynode hat der Beirat zugestimmt in der Erwartung, daß auch die Synode selbst die Fortzählung billigen wird. Daß die braunen sogenannten Synoden, die ja weder Synoden noch gar ordentliche Landessynoden waren, nicht mitgezählt werden können, bedarf keiner Begründung. Die in der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche abgehaltenen Bekenntnissynoden sind in ihre Geschichte als außerordentliche Synoden eingegangen. So ergibt sich von selbst, daß in schon rein äußerlicher Anknüpfung die jetzige Synode die 16. ordentliche Landessynode sein wird, nachdem im Frühjahr 1933 die 15. ordentliche Landessynode getagt hat.“²

Die Eröffnungsrede lässt ahnen, wie kompliziert der Neuanfang nach dem Kriege für die Landeskirche war. Erst drei Jahre nach Kriegsende war es möglich, Synodalwahlen durchzuführen und eine Synode einzuberufen. Die erste Synodaltagung im April 1948 hatte mit den Vorlagen Nr. 1 bis 4 organisatorische Fragen der Synode zum Gegenstand. Vorlage Nr. 5 betraf das Kirchengesetz über Abweichungen von dem Kirchengesetz über die Be-

setzung der geistlichen Stellen vom 14. November 1930, mit dem der geistlichen Not in den Städten begegnet werden sollte, für die sich damals nicht genügend Pfarrstellenbewerber fanden.

Die zweite Synodaltagung der 16. Landessynode im Oktober 1948 sah mit den Vorlagen Nr. 6 bis 8 die Zustimmung zur Grundordnung der EKD, die Unterzeichnung der Verfassung der VELKD und den Beitritt der Landeskirche zum Lutherischen Weltbund vor.

Mit Vorlage Nr. 9 vom 4. Oktober 1948 wurde der Synode der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gültigkeit des kirchlichen Gesetzgebungswerkes der nationalsozialistischen Zeit³ vorgelegt. Nach § 1 dieses Gesetzentwurfes sollten gesetzliche Vorschriften aus der Zeit vom 1. Juli 1933 bis zum 8. Mai 1945 nicht mehr angewendet werden

- a) soweit darin nationalsozialistischer Geist oder nationalsozialistische Weltanschauung zum Ausdruck kommt oder
- b) soweit sie das Vorhandensein der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, anderer nationalsozialistischer Organisationen oder anderer aus politischen Gründen aufgelöster oder verbotener Organisationen voraussetzen oder
- c) soweit sie deutschchristliches Gedankengut enthalten oder
- d) soweit sie der bekennnismäßigen reinen Lehre der Landeskirche widersprechen.

In der Begründung heißt es:

„Das vorgelegte Kirchengesetz dient dem Zweck für Grundsätze, nach denen das Landeskirchenamt gegenüber den kirchlichen Anordnungen aus der Zeit des Nationalsozialismus schon bisher gehandelt hat, auch formalrechtlich eine Grundlage zu schaffen. Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, dass die während der nationalsozialistischen Herrschaft unter nichtkirchlichen oder zwar der Form nach kirchlichen, aber das Wesen der Kirche verleugnenden Einflüssen gebildeten Kirchenbehörden einer anzuerkennenden Rechtsgrundlage entbehren und dass danach die von diesen Stellen getroffenen Anordnungen an sich ungültig sind.“⁴

Der Vorlage Nr. 9 schloss sich mit Vorlage Nr. 10 vom 4. Oktober 1948 der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922⁵ an. In der Begründung von Vorlage Nr. 10 wird durch das Landeskirchenamt ausgeführt:

¹ Unmittelbar nach Kriegsende griff das Landeskirchenamt auf einen Beraterkreis zurück, der sich angesichts der fehlenden Erreichbarkeit ganzer Ephorien im Bereich der Landeskirche (die Grenze zwischen sowjetischer und amerikanischer Besatzungszone verlief bis zum 01.07.1945 entlang der Mulde) auf den Umkreis von Dresden beschränkte. Der Beraterkreis formierte sich im Verlaufe des Jahres 1945 personell unter Einbeziehung weiterer Personen aus Leipzig und Zwickau im September 1945 zu einem Beirat, dem 10 geistliche und 10 weltliche Mitglieder angehörten (vgl. auch Dieter Auerbach, Evangelisches Sachsen, Leipzig 1999, S. 36). Dieser Beirat bestimmte mit Beschluss vom 15.11.1945 die vorläufige Zusammensetzung des Landeskirchenamtes (und kommissarische Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Kollegium) mit dem Geheimen Konsistorialrat Kotte als Leiter, Pfarrer Lic. Kleemann, Pfarrer Knospé und Pfarrer Lic. Noth als geistliche Räte, OKR Kandler und OKR Dr. Müller als weltliche Räte.

² Auszugsweise Wiedergabe der Eröffnungsrede Erich Kottes, in: Verhandlungen der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Bd. I, S. 1 f.

³ Vorlage Nr. 9 des Landeskirchenamtes vom 04.10.1948 an die Landessynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gültigkeit des kirchlichen Gesetzgebungswerkes der nationalsozialistischen Zeit, in: Akten der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948–1953, S. A 6.

⁴ ebenda

⁵ Vorlage Nr. 10 des Landeskirchenamtes vom 04.10.1948 an die Landessynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29.05.1922, in: Akten der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1948–1953, S. A 7.

„Kirchliche Ordnungen sind also nicht Selbstzweck, sondern dienen der Erfüllung der einen Aufgabe der Kirche, das Evangelium zu verkünden. Sie sind um des inneren Lebens der Kirche da, nicht umgekehrt. Sie schaffen nicht erst die Kirche, setzen vielmehr die Kirche voraus und haben allein dieser vorausgegebenen Existenz zu dienen. Gewiss ist auch die Kirchenverfassung von 1922 nach diesem Grundprinzip gestaltet und gewiß wird alle Neuordnung auch an sie anknüpfen müssen, nicht nur zur Wahrung der Rechtskontinuität, sondern auch zur Sicherung der organischen Fortentwicklung des Lebens der Kirche vom Erbe der Väter her. Aber die der Kirche in den vergangenen Notzeiten wieder geschenkte Besinnung auf ihr wahres Wesen hat in ihrer Mitte neues Leben erweckt und neue Erkenntnisse gebracht, denen eine Neuordnung Raum und Freiheit geben muß. Die Frage nach der rechten Gestalt der Kirche ist wieder gestellt und aus deren innerer Wahrheit heraus damit in erster Linie die Frage nach dem richtigen Verhältnis von Amt und Gemeinde und mancherlei Dienstgestaltungen des einen Amtes untereinander. ‚Ein gesunder, bleibender Aufbau der Kirche ist nur dann möglich, wenn er im Rahmen einer klaren, eindeutigen Amtslehre geschieht‘ (H. E. Creutzig, *Amt und Ämter in der lutherischen Kirche, Theologia militans* 22, 1938).

Aus diesen Erwägungen heraus beschränkt sich der vorgelegte Entwurf für jetzt auf eine Abänderung der Kirchenverfassung von 1922 in dem Maße, wie es sich, unbeschadet einer künftigen umfassenden Neuordnung, neben zeitlich notwendigen Änderungen aus dem Eintritt als Gliedkirche in die VELKD und EKD als möglich und geboten ergibt. Wenn dabei insbesondere in Angleichung an deren Organe unter Wegfall des jetzigen Landeskirchenausschusses und ständigen Synodalausschusses eine ‚Kirchenleitung‘ eingesetzt wird, so ist damit zugleich einem von der Synode geäußerten Wunsch Erfüllung geschehen.“

Die Landessynode setzte nach der Einbringung des Gesetzentwurfes einen Verfassungsausschuss ein, der unter Vorsitz von Prof. D. Dr. Carl Heinrich Ihmels zwei Jahre intensiv an der Kirchenverfassung arbeitete. Bei der Einbringung des Berichtes an die Synode führte Carl Heinrich Ihmels am 11. Dezember 1950 aus:

„Eine weitere Ursache für die gegenwärtige Revision ist die Tatsache, dass der Kirche Erkenntnisse über ihr eigenes Wesen und über das der Gemeinde in den letzten Jahrzehnten erwachsen sind. Gewöhnlich wird gesagt, aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes haben wir diese Erkenntnisse gewonnen. Gewiß, gerade der Kirchenkampf, wie er unter dem Naziregime geführt werden mußte, hat diese Erkenntnisse in weitere Kreise hineingetragen. Aber man muß doch sagen, daß schon vorher eine sehr ernste theologische Besinnung auf das Wesen der Kirche und Gemeinde eingesetzt hatte. Auch Erfahrungen auf dem Missionsfeld haben diese Diskussion befruchtet. Ich erinnere hier nur an das Schrifttum von Bruno Gutmann, das in vielen Kirchen sehr lebhaft diskutiert worden ist. Es sind mancherlei praktische Erfahrungen auch im gemeindlichen Leben, die zu neuen Erkenntnissen geführt haben. Es schien nötig, das alles mit zu verwerten. Wenn wir im Lichte dieser Erkenntnisse die alte Verfassung lasen, schienen uns manche Bestimmungen allzusehr von einer organisatorischen Schau der Gemeinde und Kirche auszugehen. Von da aus erklärt sich dann eine Fülle von Änderungen. Da ist zunächst einmal der Neuaufbau der Verfassung. Ich habe darüber schon gesprochen. Dazu kommt dann, daß wir die Paragraphen über die Gemeinde neu formuliert haben. Wir meinten auch, daß wir über ‚Amt und

Ämter‘ hier etwas in die Verfassung bringen müßten. Es ist oft die Anregung gegeben worden, wir möchten die ‚dienende Gemeinde‘ schon in der Verfassung verankern. Wir glaubten allerdings, daß das noch nicht an der Zeit sei, derartige neue Versuche gleich in der Verfassung festzulegen. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Verfassung zu einem Wunschzettel wird, was wir gern in der Kirche sehen möchten. Bei Wunschzetteln pflegt es ja dann oft so zu sein, daß zu Weihnachten ein großer Teil dieser Wünsche, die die Kinder hatten, nicht erfüllt wird. Wir glaubten, daran denken zu müssen, daß die Verfassung zu ordnen hat, was besteht, aber daß sie nicht ein solcher Wunschzettel sein darf.“⁶

Verfolgten die Verfassungsväter in den Jahren 1920 bis 1922 vor dem Hintergrund der verfassungsgebenden Prozesse im Deutschen Reich und im Freistaat Sachsen das Prinzip der Gewaltenteilung (Synode, Landeskonsistorium, kirchliche Gerichte), sind bei der Neuordnung der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 systematisch und rechtstheologisch weiterführende Überlegungen aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes angestellt worden. Ein neues Organ – die Kirchenleitung – steht mit geistlichem Führungsanspruch nach dem Willen der Verfassungsväter an der Spitze der Landeskirche.

Hatte nach der Verfassung vom 29. Mai 1922 der Landeskirchenausschuss im Wesentlichen die Aufgabe eines Vermittlungsausschusses zwischen Synode und Landeskonsistorium, bildete die Verfassung vom 13. Dezember 1950 den Landeskirchenausschuss und den ebenfalls bis dahin bestehenden ständigen Synodalausschuss zur Kirchenleitung als geistlichem Führungsorgan der Landeskirche fort.

Die Verfassung vom 13. Dezember 1950 entwickelt die Verfassung des Jahres 1922 weiter. Allgemeinen Bestimmungen über die Kirchengliedschaft und das kirchliche Leben folgen Regelungen über Kirchgemeinden und Kirchenbezirke bis zu den Regelungen über die Landeskirche. Die Normen über die Landeskirche in Abschnitt IV werden wiederum untergliedert in die Regelungen über die Landessynode, den Landesbischof, die Kirchenleitung, die kirchliche Gesetzgebung, das Finanzwesen und die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Zum Charakter der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 – nämlich eines in erster Linie abstrakt in juristischer und theologischer Fachterminologie aufgebauten Textes – trägt der Berichtserstatter des Verfassungsausschusses, Prof. D. Dr. Carl Heinrich Ihmels am 24. Oktober 1950 der Synode vor:

„Endlich möchte ich noch betonen: Unsere Kirchenverfassung enthält nicht theologische Thesen über das Wesen der Kirche, der Gemeinde und der Organe der Kirche. Man hat von einer anderen Kirchenverfassung etwas boshaft gesagt, sie gleiche einer Bibelstunde über das Wesen der Kirche. Wir sind uns dessen bewußt gewesen, daß wir ein Gesetz schaffen, daß wir die Verfassung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu beschließen haben. Dabei haben wir natürlich auch immer wieder unsere Sprache geprüft. Es liegt uns natürlich daran, daß wir auch den neuen Erkenntnissen über das Wesen der Kirche bei diesem Verfassungswerk Rechnung tragen. Aber aufs Ganze gesehen, müssen Sie von vornherein sich klar machen, Sie erhalten einen Gesetzesentwurf und keine Thesen über die Lehre von der Kirche vorgelegt.“⁷

⁶ Carl Heinrich Ihmels in: Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Bd. I., S. 7.

⁷ Akten und Verhandlungsniederschriften der 16. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, Dresden 1953, Bd. II, S. 613.

Die Kirchenverfassung ist eine der kürzesten Verfassungen im Bereich der EKD. Sie trifft mit ihren damals 54 (heute 51) Paragraphen Grundentscheidungen für den Aufbau der Landeskirche. Die nuchterne Konzentration des Verfassungsausschusses in den Jahren 1948 bis 1950 auf die für den Bestand der Landeskirche, ihrer Untergliederungen, Werke und Einrichtungen notwendigen Regelungen in einer, einem juristisch-theologischen Fachtext geschuldeten dichten

Sprache, bewirkte eine Vitalität rechtlicher Regelungen über Jahrzehnte, in denen sich die Fülle des kirchlichen Lebens der sächsischen Landeskirche vollzog. Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 hat sich in völlig unterschiedlichen staatlichen Organisationsformen und politischen Systemen bewährt und kirchlichem Leben über viele Jahrzehnte einen verlässlichen rechtlichen Rahmen gegeben.

Zum weiteren Weg des Lutherischen Weltbundes und zur weltweiten Bedeutung des Reformationsjubiläums 2017

Grußwort von Pfarrer Martin Junge,
Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes

*am 2. Dezember 2010 in Hannover
zur Sitzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes*

Liebe Schwestern und Brüder,
es freut mich sehr, heute bei Ihnen sein zu können und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. So können wir über viele interessante Pläne reden, die uns bewegen, aber auch über die Hoffnungen und Erwartungen für unseren gemeinsamen Weg als LWB-Gemeinschaft.

Aber es freut mich ebenso, dass ich Ihnen heute auch persönlich Danke sagen kann. Der Erfolg der Vollversammlung des LWB diesen Sommer in Stuttgart gründet sich zu einem guten Stück in der hervorragenden organisatorischen Vorbereitung durch die Evangelische Kirche in Württemberg und der Gastfreundschaft dieser Kirche. Der Dank für diese Gastfreundschaft begegnet mir immer wieder, wenn ich mit VertreterInnen unserer Mitgliedskirche über unsere Vollversammlung spreche.

Ich bedanke mich aber auch für die vielfältige Unterstützung aller anderen Kirchen und natürlich der Geschäftsstelle in Hannover. Ich denke zum Beispiel an die Sächsische Landeskirche, die in ganz besonderer Weise die vorbereitende Jugendversammlung unterstützt hat, sowie an alle, die das Besuchsprogramm für die ausländischen Gäste organisiert haben. Der Einblick in das Leben der Kirche vor Ort, die Einsicht, wie Armut auch die Kirchen in Deutschland herausfordert, aber auch der Besuch der historischen Lutherstätten – all das hat bei den TeilnehmerInnen der Elften Vollversammlung einen tiefbleibenden Eindruck hinterlassen.

Ich freue mich auch sehr darüber und bin zutiefst dankbar, dass Ihre Verbundenheit nicht mit der Vollversammlung aufhört. Die internationale Finanzkrise hat einige der Geberkirchen im Lutherischen Weltbund in Schwierigkeiten gebracht. Die Kirchen, die Sie vertreten, konnten kurzfristig in die Bresche zu springen und die Durchführung einiger Programme damit sicherstellen. Auch Ihre Unterstützung für den Planungsprozess im LWB, den ich gleich erläutern werde, ist extrem wichtig. Bitte leiten Sie meinen Dank an die zuständigen Stellen in Ihren jeweiligen Kirchen weiter.

Aber es gibt eine zweite Botschaft, die ich Sie bitte, mit nach Hause zu nehmen: Es bewegt sich etwas beim Lutherischen Weltbund.

Bereits vor der Vollversammlung haben die Mitarbeitenden in Genf begonnen darüber nach zu denken, was wir in unserer Organisation verbessern sollen. Wir werden heute in der Sitzung noch einmal Gelegenheit haben, etwas mehr darüber zu sprechen. Diese Reihe von Gesprächen dienen der Ausrichtung des LWB-»Strategieprozess«.

Ich kann mir vorstellen, dass viele von Ihnen ein solches Wort eher zwiespältig aufnehmen. Es gab viele solcher Prozesse, auch hier in Deutschland, und die Ergebnisse sind manchmal gut, oft aber auch eher gemischt. Mir geht es aber nicht darum, Begriffe aus der Organisationslehre einfach zu übernehmen. Für mich ist dieser Prozess eine geistliche Aufgabe, sowie ich unseren gesamten gemeinsamen Weg als LWB-Mitgliedskirchen in der communio als eine zutiefst geistliche Angelegenheit betrachte. Gemeinsam machen wir uns als Lutherischer Weltbund auf den Weg, Gottes Auftrag für uns, für unsere Gemeinschaft zu hören. Das beinhaltet natürlich theologische Arbeit und gemeinsames Hören auf Gottes Wort. Es ist aber ebenso meine theologische Überzeugung, dass wir Gottes Stimme hören, indem wir im intensiven Gespräch miteinander sind. Der LWB ist eine Weggemeinschaft im Dialog – das ist von je her eines seiner Markenzeichen.

Natürlich leben die Kirchen des Lutherischen Weltbunds in einer Vielzahl von Kontexten. Christus ist immer schon in allen diesen Kontexten. Wenn wir also den Weg für den Lutherischen Weltbund finden wollen, dann müssen wir sehr genau darauf hören, was Christen und Kirchen in diesen Kontexten sagen. Das ist eine besondere Aufgabe, die uns gestellt ist. Dieses Aufeinanderbeziehen von unterschiedlichen Kontexten nennen wir „transkontextuell“. In einer „transkontextuellen“ Begegnung ist nicht ein Kontext wichtiger als der andere. Zum Beispiel ist der westliche Kontext nicht derjenige, der den anderen seine Methoden aufdrängt. Jeder Kontext wird in seiner Besonderheit Ernst genommen. Und in dieser transkontextuellen Begegnung entsteht etwas Neues.

Wir geben uns Mühe, dass es zu diesem Austausch kommen kann. Leider ist die Zeit knapp. Im Juni 2011 wollen wir eine gute Vorlage für die nächste Ratstagung haben. Wir haben alle unsere Mitgliedskirchen und unsere Schlüsselpartner um ihren inhaltlichen Beitrag gebeten. Wir sind froh, schon eine ganze Reihe von Rückmeldungen zu haben – unter anderen auch von Ihnen. In den nächsten zwei Wochen werden wir intensiv die Ratsmitglieder anhören, die in besonderer Verantwortung zum Lutherischen Weltbund stehen. Alle Mitglieder des Rates werden persönlich angerufen und in einem vergleichbaren Leitfadent-Interview nach ihrer Einschätzung aus ihrem Kontext befragt. Eine weitere wichtige Ressource sind die Mitarbeitenden des Sekretariats aus allen Regionen. Auch auf sie lohnt es sich genau zu hören.

Dieser Strategieprozess ist also in erster Linie ein Prozess des Aufeinanderhörens. Meine Hoffnung ist: Im Reichtum der Stimmen, die wir von vielen Kontexten hören, können wir dann auch

Gottes Stimme erkennen und Klarheit für unseren gemeinsamen Weg gewinnen. Es ist nämlich absolut klar: wir müssen Prioritäten setzen. Wir müssen unsere Aufgaben so benennen und in Programme umsetzen, dass sie sowohl relevant sind für unseren gemeinsamen Weg als LWB-Gemeinschaft, als auch nachhaltig im Hinblick auf die anzuwendenden Ressourcen. Besonders wichtig werden in dieser Hinsicht die Überlegungen bezüglich der zukünftigen Rolle und Methodik des LWB-Sekretariats sein, sowie das Zusammenspiel des Sekretariats mit den LWB-Mitgliedskirchen und ihren vielfältigen Einrichtungen.

Sie merken, es geht bei diesem Strategieprozess nicht einfach um eine Methodik ein Positionspapier zu produzieren. Es geht darum, zu leben, was wir durch Gottes Geschenk schon sind. Es geht darum, auf unserem Weg der *communio* weiter zu gehen.

Und das kann natürlich nicht auf den Strategieprozess beschränkt bleiben. Es wird die Grundlage dafür sein, wie wir weltweite Diakonie betreiben, wie wir als Kirchen gemeinsam lernen neuen Herausforderungen zu begegnen, wie wir Kirchen zusammen bringen, wie wir Leitungsrollen für Frauen und die Gleichheit von Frauen und Männern unterstützen, wie junge Menschen bei uns begeistert das Evangelium leben und weitergeben können. Das alles und wahrscheinlich noch mehr können wir als *communio* tun.

Und deswegen ist mir auch besonders wichtig, dass wir das

Reformationsjubiläum 2017

als eine *communio* angehen. Der LWB-Exekutivausschuss hat in der vergangenen Woche ausführlich darüber geredet. Lassen Sie mich einige Gedanken beitragen, was es bedeuten kann, dieses Ereignis als *communio* anzugehen:

Die Reformation nahm in Deutschland ihren Anfang. Aber heute gehört sie der Welt.

Im Jahr 2017 jährt sich zum 500. Mal, dass ein junger Mönch eine besondere Erfahrung mit Gott und eine erneuerte theologische Erkenntnis nicht für sich behalten hat. Er erzählte sie weiter, stritt mit anderen um das richtige theologische Verständnis – und veränderte damit die Welt für immer. Diese Erkenntnis hat Luther aus einer tiefen Beschäftigung mit der Heiligen Schrift gewonnen: Gott, der Ursprung allen Seins, ist kein unbarmherziger Richter. Im Gegenteil, Gott wendet sich in Jesus Christus den Menschen wohlwollend zu. Mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi öffnet Gott die Grenzen zwischen Menschen und die Grenze zwischen Mensch und Gott. Gott tut das aus Gottes freiem Willen – ohne irgendeinen Verdienst des Menschen. Natürlich wurde diese reformatorische Grunderkenntnis in einem bestimmten Kontext formuliert. Luther lebte im 16. Jahrhundert in der Mitte Deutschlands unter ganz bestimmten religiösen, politischen und wirtschaftlichen Umständen. Aber der Lutherische Weltbund ist der Beweis, dass die Bedeutung der Erkenntnis Luthers nicht auf den Großraum Wittenberg beschränkt ist. Gott wendet sich uns gnädig zu – das ergibt Sinn überall, wo Menschen leben. Auf der Grundlage dieser wahrlich frohen Botschaft haben sich lutherische Kirchen in allen Teilen der Welt gebildet. Sie geben die Botschaft in Wort und Tat weiter gemäß unterschiedlicher kulturelle Bedürfnisse und Möglichkeiten. Wenn wir auf 500 Jahre Reformation zurückblicken, dann darf diese globale Bedeutung nicht einfach nur benannt werden. Kirchen aus der ganzen Welt müssen das gemeinsame Reflektieren und Feiern gestalten. Sie müssen sich in ihrem theologischen Denken und praktischen Handeln gegenseitig herausfordern.

Martin Luther war ein zentrales Instrument der Reformation. Trotzdem gehört die Reformation nicht allein den Lutheranern.

In unseren Vorbereitungen auf das Reformationsjubiläum spielt die ökumenische Dimension eine wichtige Rolle. Und das ist tatsächlich notwendig. Viele protestantische Kirchen gründen sich auf die reformatorische Erkenntnis Luthers. Mit ihnen gemeinsam ringen wir um ein immer wieder erneuertes Verständnis. Es geht ja um die *ecclesia semper reformanda*, ein theologumenon das niemals als Privatbesitz lutherischer Kirchen gedacht war, sondern als ein Prinzip für die gesamte Kirche.

Im Jahr 1999 haben die Römisch-Katholische Kirche und der Lutherische Weltbund die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre abgegeben. Darin kann die Römisch-Katholische Kirche anerkennen, dass sie den Grundwahrheiten der Reformation zur Rechtfertigungslehre zustimmt. Nicht erst seit 1999 sind unsere Kirchen wichtige Partner. Diese Partnerschaft in den unterschiedlichen Ausprägungen in allen Weltregionen gehört zu 2017.

In diesem Sommer (Juli 2010) hat sich der Lutherische Weltbund erneut auch den problematischen Aspekten der Reformation gestellt. Der Lutherische Weltbund bittet durch den Beschluss der Vollversammlung die Mennoniten um Vergebung für die Verfolgung, die sie durch Lutheraner erleiden mussten. Für mich war es ein bedeutendes Ereignis. Wir müssen uns darin erinnern, dass die Tradition unseres Glaubens, die für mich vor allem Frieden heißt, faktisch auch für Menschen Gewalt bedeutet hat. Auch dieses Erinnern gehört zur Feier des Reformationsandenken in ökumenischer Verantwortung.

Außerdem unterhält der Lutherische Weltbund viele gute Gespräche mit anderen Kirchen, zum Beispiel den Kirchen in orthodoxer und pfingstlerischer Tradition.

Die Leuenberger Konkordie (1973) ist ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang. Auch nachdem lutherische, reformierte und unierte Kirchen in Europa 1973 ihre Kirchengemeinschaft erklärt haben, bleiben sie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) verbunden und erinnern uns: lutherische Reformation kann nicht isoliert von weiteren Reformprozessen betrachtet werden, die zum Teil maßgeblich von ihr bestimmt wurden.

Das Reformationsjubiläum 2017 darf nicht einfach eine Erinnerung an eine bedeutende Vergangenheit sein. 2017 muss uns erinnern an Gottes Zukunft für die Welt.

Die vergangenen Jahrzehnte haben uns global ein nie gekanntes Maß an Ungleichheit gebracht. Nur ein Beispiel: Fast eine Milliarde Menschen auf der Welt haben nicht genug zu essen, während über eine Milliarde Menschen übergewichtig sind. Aber in anderen Bereichen sieht es nicht anders aus. Wir haben Schwestern und Brüder, die unter Krieg und Unsicherheit, Menschenrechtsverletzungen und Ausbeutung leiden. Das aktuelle Weltwirtschaftssystem macht immer noch Menschen zu Verlierern und zerstört die Lebensgrundlagen der nächsten Generationen. Grundsätzlich scheint eines der Grundübel heute darin zu bestehen, dass wir von Ressourcen leben wollen, die es in dieser Form gar nicht gibt. Das gilt für die Finanzkrise, das gilt aber auch für die ökologische Krise. Beide sind Ausdruck einer ähnlichen Maßlosigkeit. Religionen – nicht nur die christliche! – gehören nach meiner Auffassung zu einer ungeahnten Ressource, um dieser Maßlosigkeit zu begegnen.

Die Grunderkenntnis der Reformation ist, dass sich Gott uns Menschen bedingungslos zuwendet. Deswegen müssen wir die Erinnerung an die Reformation auch gerade dafür nutzen, dass wir in allem, was wir tun, die Würde des Menschen in das Zentrum stellen – egal wo er lebt. Das bedeutet, dass Kirchen für die Schwächsten eintreten und neue Ideen entwickeln, wie wir dieser Verantwortung gerecht werden können. Das ist für mich die wichtige Botschaft der LWB-Versammlung in Stuttgart: die *communio* sieht ihre Verantwortung für den Nächsten; die *communio* kehrt der Welt und ihren Nöten nicht den Rücken, sondern wendet sich ihnen zu!

Und natürlich geht es auch immer um neue Ideen für unsere Verkündigung. Luther und seine Freunde arbeiteten in einer religiös eindeutigen Situation. Natürlich gehörte jeder zur Kirche und war Christ. Die Diskussion entzündete sich daran, wie diese Kirche

sein soll. Luthers Beiträge waren theologische Stellungnahmen in einer Zeit, in der Kirche grundsätzlich bejaht wurde. Heute stellen viele infrage, ob es eine Kirche überhaupt braucht. Wir leben in Gesellschaften, in denen viele Religionen nebeneinander stehen. Für viele ist die Bedeutung des Glaubens nicht mehr leicht zugänglich. In dieser Situation begegnen wir Luthers Entdeckungen als eine weltweite Gemeinschaft. Ich glaube dieser globale Zugang wird uns überraschende neue Perspektiven eröffnen.

Zusammenfassend erwarte ich von diesem Reformationsjubiläum eine Feier aus Dank über die gnädige Zuwendung unseres Gottes, aber auch das Eingeständnis unser Fehler. Es soll ein Jubiläum in globaler Weite und ökumenischer Offenheit werden. In dem wir nicht, die Macht von Institutionen in das Zentrum stellen, sondern die Zuwendung Gottes zu uns Menschen – gerade denen, die es am meisten brauchen.